KREISDELEGIERTENVERSAMMLUNG
FRIEDRICHSHAIN-KREUZBERG

BESCHLUSSBUCH

nach
Kreisdelegiertenkonferenz
am 26.09.2020

Stand: 06.10.2020

zusammengestellt
von
Nicole Groß
Vorsitzende der Antragskommission

I. INHALT

I. Inhalt.....I

1. Mehr Demokratie in der Wirtschaft wagen - Mitbestimmung im Unternehmen sicherstellen und ausbauen! 3
2. Mehr Demokratie in der Wirtschaft wagen – Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung! 10
3. Tarifbindung stärken! 18
4. Nationale Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einführen.....26
5. Steuerehrlichkeit in der Plattformökonomie sicherstellen! 27
6. Warnhinweise für Reisen in queer- und frauenfeindliche Staaten und Regionen.....28
7. Raus aus dem Octagon! – Gegen die Kommerzialisierung von rechtem Kampfsport 29
8. Aufstellung der Listen BVV und AGH 33
9. Schaffung eines Ehrenamtspreises der SPD Friedrichshain-Kreuzberg 34
10. Respekt- und würdevolle Kommunikation in den Gremien der SPD Friedrichshain-Kreuzberg 35
11. Verkehrsflächen für Bürger*innen.....36
12. Einrichtung neuer Übergangsunterkünfte für wohnungslose Familien und Alleinerziehende in Friedrichshain-Kreuzberg *(Beschluss I)* 38
13. Abteilung 13: Einrichtung neuer Übergangsunterkünfte für wohnungslose Familien und Alleinerziehende in Berlin *(Beschluss II)* 39
14. Mietendeckel tatsächlich wirksam machen: Schattenmieten in Neuverträgen verbieten.....40
15. Mobilität neu denken – öffentlichen Straßenraum für Anwohner*innenschaft nutzbar machen.....42
16. Mobilität neu denken – Temporäre Spielstraßen in permanente Spielstraßen umwidmen 43
17. Erhöhung der Kosten für die Anwohner*innen-Vignette 44
18. Kostenloser Mund-Nasen-Schutz für Berlin-Pass-Inhaber*innen.....45
19. Gegen Hass und Hetze im Netz – wirksam gegen Hate Speech vorgehen.....46
20. Fuß- und Radfahrer*innen-Übergang Columbiadamm.....48
21. Erhöhung des Mindestlohns auf 15 Euro 50
22. Goldene Regel für Investitionen statt Schuldenbremse 51
23. Vermögensabgabe für eine gerechtere Verteilung der Krisenlasten.....54

22. Finanzielle Entlastung von Promovierenden.....57
25. Bezahlung von Pflicht- und freiwilligen Praktika auch beim Staat und bei der SPD 59
26. Schufa-Einträge verbieten bei Corona-Hilfen für Selbstständige über Hartz IV.....60

1. Mehr Demokratie in der Wirtschaft wagen - Mitbestimmung im Unternehmen sicherstellen und ausbauen!

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD setzt sich durch Umsetzung der folgenden Maßnahmen für die Sicherung und den Ausbau der Unternehmensmitbestimmung ein:

- Montanmitbestimmung als Blaupause: Im Aufsichtsrat haben Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenseite gleich viel Mitspracherecht.
- Erweiterung des Mitbestimmungskatalogs: Der gesetzliche Mitbestimmungskatalog ist zu erweitern. Der Aufsichtsrat muss auch bei wirtschaftlichen Angelegenheiten, der Personalbemessung, der Managementvergütung, der Beschäftigungssicherung und Qualifizierung, neuen Formen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsgestaltung mitbestimmen. Auch bei der Sitzverlagerung oder Schließung von abhängigen Unternehmen oder Teilen von diesen muss eine Zweidrittelmehrheit des Aufsichtsrats zustimmen.
- Schwellenwerte absenken: Die Schwellenwerte für das Mitbestimmungsgesetz müssen auf 1 000 Beschäftigte und für das Drittelbeteiligungsgesetz auf 250 Beschäftigte verringert werden.
- Umgehung der Mitbestimmung verhindern: Ein Mitbestimmungserstreckungsgesetz stellt die Mitbestimmung auch bei Sitzverlagerung und SE-Umwandlungen sicher.
- Missachtung der Mitbestimmung unter Strafe stellen: Die Umgehung der Mitbestimmung muss sanktioniert werden. Das schreckt mitbestimmungsfeindliche Unternehmen ab.
- Spielräume zum Schutz der Mitbestimmung nutzen: Spielräume bei der Umsetzung von europäischen Vorgaben müssen auf nationaler Ebene zum Schutze der Mitbestimmung genutzt werden.

Begründung:
Die Demokratie ist nicht nur fundamental für unser politisches System, sondern auch für unsere Wirtschaftsordnung. Viele demokratische Elemente in der sozialen Marktwirtschaft sind sozialdemokratische Errungenschaften. Doch diese Errungenschaften müssen verteidigt und weitergedacht werden. Der Stillstand in der Mitbestimmungspolitik muss beendet werden. Es braucht mehr demokratische Teilhabe von Arbeitnehmer*innen, nicht weniger! Die Mitbestimmung von Beschäftigten ist dabei Kernelement einer nachhaltigen Unternehmensführung – die ökologische, soziale und ökonomische Langfristigkeit für alle vor die kurzfristige Maximierung von Profiten für wenige stellt!

Das Leitziel der Unternehmensmitbestimmung muss sein, dass Arbeitgeber*innen- und Arbeitnehmer*innenseite in allen größeren privaten

und öffentlichen Unternehmen jeweils gleich viel Mitspracherecht haben. Dies betrifft insbesondere die Mitsprache im Aufsichtsrat. Hierfür wollen wir die besonders weit ausgebauten paritätischen Mitbestimmungsregeln aus der Montanindustrie auf das Mitbestimmungsgesetz übertragen und damit auf alle größeren Kapitalgesellschaften übertragen.

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Mitbestimmung alle wichtigen Bereiche der Unternehmen umfasst: wirtschaftliche Angelegenheiten, Personalbemessung, Managementvergütung, Beschäftigungssicherung, Qualifizierung, neue Formen der Arbeitsorganisation, Arbeitsgestaltung und Arbeitszeit. Die Zuständigkeiten des (mitbestimmten) Aufsichtsrates müssen in einem gesetzlich vorgegebenen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte geregelt sein. Einer qualifizierten Minderheit im Aufsichtsrat von einem Drittel seiner Mitglieder sollte zudem möglich sein, den Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu ergänzen. Außerdem sollte - analog zum VW-Gesetz - für alle großen Konzerne in Deutschland bzw. in der EU gelten: wer Unternehmensteile und abhängige Unternehmen verlagern oder schließen will, soll dafür die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit im paritätisch besetzten Aufsichtsrat benötigen.

<u>Schließung von Lücken im System der Mitbestimmung in Deutschland und in Europa</u>

Wir wollen, das Schluss ist mit der Umgehung der Mitbestimmung! Durch sogenannte Scheinauslandsgesellschaften, also Unternehmen ausländischer Rechtsform mit Verwaltungssitz oder Zweigniederlassung in Deutschland bzw. deutschen Personengesellschaften mit ausländischem Komplementär, versuchen eine steigende Zahl von Unternehmen, die deutsche Mitbestimmung zu umgehen. Das System der Mitbestimmung darf nicht durch Rechtsformwahl aushebelbar sein. In allen in Deutschland tätigen Unternehmen muss die Mitbestimmung unabhängig von der Rechtsform möglich und gesichert sein. Dies muss insbesondere für Unternehmen mit europäischen Rechtsformen oder Rechtsformen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gelten. Durch grenzüberschreitende Sitzverlegung, Verschmelzung oder Spaltung von Unternehmen in einen anderen EU-Mitgliedstaat sowie die Nutzung von europäischen Rechtsformen, wie etwa die Europäische Aktiengesellschaft (SE), kann die Mitbestimmung vermieden werden. Daher unterstützen wir die gewerkschaftliche Forderung nach Einführung eines sogenannten. Mitbestimmungserstreckungsgesetzes. Auch die Verwendung von Stiftungen und Personengesellschaften – wie im deutschen Einzelhandel gängig - darf nicht zu einer Umgehung der Mitbestimmung führen.

Darüber hinaus muss die Mitbestimmung auf europäischer Ebene gestärkt werden. Um die Mitbestimmung langfristig zu schützen und auszubauen, bedarf es einer Rahmenrichtlinie für Information, Konsultation und Unternehmensmitbestimmung auf europäischer Ebene. Diese soll unter anderem Mindeststandards zur Mitbestimmung in Unternehmen europäischen Rechts (wie der Europäischen Aktiengesellschaft und der Europäischen Genossenschaft) und bei grenzüberschreitender Verschmelzung sowie bei allen

weiteren aus der Anwendung europäischen Gesellschaftsrechts resultierenden Gesellschaftsformen einführen.

Absenkung der Schwellenwerte

Wir wollen die Schwellenwerte für das Erreichen der Drittelbeteiligung und für das Mitbestimmungsgesetz absenken. Die Schwellenwerte für das Mitbestimmungsgesetz sollten auf 1 000 Beschäftigte und für das Drittelbeteiligungsgesetz auf 250 Beschäftigte verringert werden. Außerdem muss bei der Bestimmung der Unternehmensgrößen der Gestaltungs- und Umgehungsspielraum eingeschränkt werden. So müssen im Drittelbeteiligungsgesetz die gleiche Konzernregelung wie im Mitbestimmungsgesetz gelten, wonach alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einem „herrschenden Unternehmen" zugerechnet werden.

Missachtung der Mitbestimmung strafbar machen

Die Verhinderung von Mitbestimmung in Unternehmen muss strafbewährt sein. Es darf nicht sein, dass sich Unternehmen durch eine gesetzwidrige Nichtanwendung des Drittelbeteiligungsgesetzes folgenlos den Regeln der Mitbestimmung entziehen können. Verhindern lässt sich dies nur mit effektiven Sanktionen. Die Mitbestimmungsvermeidung ist die Verweigerung eines Unternehmens gegenüber seiner gesellschaftlichen und sozialen Verantwortung.

Eine demokratische Gesellschaft erfordert direkte Mitbestimmungsmöglichkeiten für Bürger*innen in allen wesentlichen Lebensbereichen. Eine Demokratie, die am Werkstor oder an der Bürotür aufhört, ist nur eine halbe Demokratie und wird ihrem Anspruch nicht gerecht.

Darüber hinaus kann die praktizierte Mitbestimmung in allen wesentlichen Lebensbereichen und insbesondere in Bereichen ungleicher Machtverhältnisse zu einer größeren Akzeptanz demokratischer Prozesse im Allgemeinen führen. Wer Demokratie in allen Lebensbereichen erlernt und lebt, kann sie auch besser verstehen. In Zeiten, in denen die Demokratie Angriffen ausgesetzt ist, wird sie am besten dadurch geschützt, indem sie in allen Lebensbereichen fest verankert wird.

Unternehmensmitbestimmung in Deutschland kann ausgebaut werden

Wir brauchen mehr demokratische Teilhabe von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Unternehmen. Damit soll die alleinige Orientierung der Unternehmen an der Profitmaximierung verhindert werden. In Deutschland sorgen das Drittelbeteiligungsgesetz, das Mitbestimmungsgesetz und das Montanmitbestimmungsgesetz für eine demokratische Teilhabe der Belegschaft und ihrer Vertreter an unternehmerischen Entscheidungen. In Kapitalgesellschaften mit mehr als 500 Beschäftigten stellen die Arbeitnehmer ein Drittel der Sitze im Aufsichtsrat. In Kapitalgesellschaften mit mehr als 2 000 Beschäftigten ist der Aufsichtsrat paritätisch besetzt. Allerdings hat der Aufsichtsratsvorsitzende, der immer der Anteilseigner*innenseite angehört, eine Doppelstimme. In Unternehmen der Montanindustrie mit mehr als 1 000

Beschäftigten herrscht eine echte Parität. Eine von beiden Seiten benanntes „neutrales Mitglied" kann bei einem Stimmenpatt den Ausschlag geben. Die Schwellenwerte für das Erreichen der Drittelbeteiligung und für das Mitbestimmungsgesetz sind vor dem Hintergrund steigender Produktivität nicht mehr zeitgemäß. Wichtig hierbei ist auch die Zählung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Erst jüngst bestätigte der BGH, dass Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer auch im Entleihunternehmen bei der Anwendung der Schwellenwerte berücksichtigt (mitgezählt) werden müssen.

Mehr Mitbestimmung verbessert die Lage von Arbeitnehmenden

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden demnach in Deutschland am wachsenden Wohlstand real nicht ausreichend beteiligt. Dieser Umstand spiegelt sich auch in der niedrigen Lohnquote und der – trotz boomender Wirtschaft – wachsendem Niedriglohnsektor wider. Mit ursächlich hierfür ist das Shareholder-Value-Prinzip, das einzig und allein das Eigentümerinteresse nach raschen und hohen Profiten in den Mittelpunkt des unternehmerischen Wirtschaftens stellt. Gesetzlich hat dies Ausdruck in einer Stärkung der Aktionäre gefunden, teilweise zu Lasten der im Aufsichtsrat repräsentierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Eine Weiterentwicklung und Stärkung der Mitbestimmung kann dem etwas entgegensetzen. Dazu gehört, die Mitbestimmung in zentralen unternehmerischen Entscheidungen zu erweitern. Dies setzt einen gesetzlich vorgegebenen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte voraus, der alle Maßnahmen der strategischen Ausrichtung des Unternehmens, darunter Betriebsschließungen, Standortverlagerungen und Unternehmensverkäufe umfassen sollte. Denn die Praxis zeigt, dass die Zustimmungskataloge der Aufsichtsräte häufig zu knapp ausgestaltet sind.

Mehr Mitbestimmung hilft dem gesamten Unternehmen

Von mehr Mitbestimmung im Unternehmen profitieren nicht nur die Arbeitnehmerinnen und Arbeiternehmer, sondern das gesamte Unternehmen und damit auch die Eigentümer. So zeigt eine aktuelle Studie der Hans-Böckler-Stiftung (Link: https://www.boeckler.de/pdf/p_study_hbs_424.pdf), dass Unternehmen mit Mitbestimmung besser durch eine Wirtschaftskrise kommen als Unternehmen ohne solche Strukturen. Vor und in der Wirtschafts- und Finanzkrise haben Belegschaftsvertretungen immer wieder Alternativkonzepte zu Standortverlagerungen oder Massenentlassungen eingebracht, um für die langfristigen Interessen ihres Unternehmens zu kämpfen. Mitbestimmte Unternehmen investieren in Krisenzeiten mehr in Forschung und Entwicklung sowie in das Anlagevermögen, sodass eine Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen einfacher gelingen kann. Ohne dieses Engagement hätte sie die Krise viel stärker getroffen. Daher ist Mitbestimmung zeitgemäßer denn je. Das ist die Lehre aus der Weltwirtschaftskrise. Unternehmensmitbestimmung führt zu ausgewogeneren und krisensicheren Entscheidungen. Die europäische Wirtschaft steht auch heute vor fundamentalen Veränderungen durch Digitalisierung und Klimawandel. Die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft kann nur gelingen, wenn Beschäftigte mitentscheiden und gestalten können. Dafür bedarf es einer deutlichen Stärkung der Mitbestimmung auf allen Ebenen.

Mitbestimmung erhöht außerdem die Motivation und Produktivität der Mitarbeiter und trägt wesentlich zum nachhaltigen, wirtschaftlichen Erfolg von Unternehmen bei. Jedes ins Ausland verlagerte dritte Großunternehmen und sogar jedes zweite Kleinunternehmen kehrt nach einiger Zeit nach Deutschland zurück (Hans-Böckler-Stiftung). Umso wichtiger ist es, die Mitbestimmung bei wesentlichen unternehmerischen Entscheidungen durch einen gesetzlich vorgegebenen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte zu stärken, der auch Standortverlagerungen umfassen sollte. Mitbestimmung ist ein Standortvorteil. Die Volkswagen AG lebt das vor. Der größte Autobauer der Welt ist Volkswagen nicht trotz, sondern wegen einer starken Mitbestimmung und damit einer rechtlichen und wirtschaftlichen Gleichstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geworden.

Umgehung der Mitbestimmung wachsendes Problem

Obwohl die Mitbestimmung nachweislich positive Effekte für Beschäftigte, Unternehmen und Gesellschaft hat, gerät sie in Deutschland und Europa unter Druck. Aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur völligen Niederlassungsfreiheit, können in Deutschland ansässige Unternehmen mit einer ausländischen Rechtsform geführt werden. Hierdurch ist es ihnen möglich, die deutsche Mitbestimmung zu umgehen. Für die Beschäftigten heißt das: keine demokratische Teilhabe am Unternehmen und damit keine Mitbestimmungsrechte. In den letzten Jahren ist der Anteil von Firmen ausländischer Rechtsform deutlich gestiegen. Die europäische Rechtsprechung billigt jedoch den nationalen Gesetzgebern einen Spielraum für den Schutz von Arbeitnehmerinteressen zu, den es zu nutzen gilt. Die Unternehmensmitbestimmung muss an die veränderten Rahmenbedingungen, an die Europäisierung und Internationalisierung der Unternehmen angepasst werden. Die Interessen der Menschen müssen im Vordergrund eines sozial verantwortbaren Wirtschaftens stehen – Stakeholder müssen Vorrang habe, Nachhaltigkeit muss vor Kurzfristigkeit stehen.

Welches Ausmaß die Mitbestimmungsflucht erreicht hat, machen Zahlen der Hans-Böckler-Stiftung deutlich. Mindestens 800 000 Beschäftigte werden durch die bekannten Vermeidungspraktiken und rechtlichen Schlupflöcher um ihre Mitspracherechte gebracht. So hatten Ende 2015 nur noch 635 Unternehmen einen paritätisch mitbestimmten Aufsichtsrat, wie ihn das deutsche Recht für Kapitalgesellschaften mit mehr als 2000 Beschäftigten vorschreibt. Im Jahr 2002 waren es noch 767.

Hier wird beispielsweise die europäische Rechteform Societas Europaea (SE) genutzt. Denn die deutschen Schwellenwerte für einen mitbestimmten Aufsichtsrat gelten nicht für eine SE. Wenn sich ein deutsches Unternehmen in eine SE umwandelt, wird zunächst in einem Besonderen Verhandlungsgremium über die Mitbestimmung im Aufsichtsrat verhandelt. Sollte es zu keiner Einigung kommen, greift eine Auffangregelung, die sich am bisherigen Niveau der Mitbestimmung orientiert. Wenn jedoch noch keine Mitbestimmung existierte, dann kann die Auffangregelung auch keine Mitbestimmung

schützen, selbst wenn die Anzahl der Beschäftigten nach der Eintragung der SE massiv zunimmt und die Schwellenwerte der deutschen Mitbestimmungsgesetze überschritten werden. Mit anderen Worten: Ein Zustand ohne oder mit einer nur geringen Mitbestimmung kann eingefroren werden, für alle Zeiten. Und das wird von immer mehr Unternehmen ausgenutzt. Im Jahr 2016 schätzte die Hans-Böckler-Stiftung, dass drei Viertel der entstandenen SEs keinen mitbestimmten Aufsichtsrat haben.

Darüber hinaus wird eine kürzlich beschlossene europäische Richtlinie zur grenzüberschreitenden Umwandlung, Verschmelzung und Spaltung von Unternehmen (als Teil des Unternehmensrechtspaketes der EU) weitere Möglichkeiten zur Vermeidung der Mitbestimmung schaffen. Die Richtlinie orientiert sich zwar grundsätzlich an den Regelungen zu SE, bietet jedoch keine Lösung für die „Einfrierproblematik". Zudem enthält sie die Möglichkeit, eine verhandelte Regelung zur Mitbestimmung durch eine grenzüberschreitende oder innerstaatliche Folge-Restrukturierung nach einem Bestandsschutz von vier Jahren völlig abzustreifen. Kurzum: Das EU-Unternehmensrechtspaket bietet keinen wirksamen Schutz der Unternehmensmitbestimmung.

Ein weiterer Fluchtweg aus der Mitbestimmung führt über die Wahl einer ausländischen Rechtsform – und wurde vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) gebahnt. Demnach fallen Unternehmen, die beispielsweise als niederländische B.V. auftreten, nicht mehr unter die deutschen Mitbestimmungsgesetze – selbst dann nicht, wenn sie den Schwerpunkt ihrer Geschäftstätigkeit in Deutschland haben. Ein Beispiel hierfür ist das Modehaus C&A.

Und schließlich gibt es auch noch Gesetzeslücken im deutschen Recht. So ist mit der GmbH & Co. KG eine der am weitesten verbreitete Rechtsform in Deutschland vom Drittelbeteiligungsgesetz gänzlich ausgenommen. Erst bei mehr als 2000 Beschäftigten gelten die Mitbestimmungsregeln auch für diese Unternehmen. Ebenso existiert im Drittelbeteiligungsgesetz keine Konzernzurechnung: Anders als bei den Vorschriften zur paritätischen Mitbestimmung zählen die Beschäftigten von Tochtergesellschaften hier nicht mit, wenn es um die Schwellenwerte im Mutterkonzern geht – es sei denn, die Töchter haben sich in einem Beherrschungsvertrag explizit der Leitung durch das Mutterunternehmen unterstellt. Was aber eher selten ist. Konzerne können so einen mitbestimmten Aufsichtsrat verhindern, auch wenn sie fast 2000 Beschäftigte haben.

Wie man die Mitbestimmung unter Ausnutzung der deutschen Gesetze auch als Großkonzern mit Zehntausenden Beschäftigten komplett aushebeln kann, machen die Einzelhandelsketten Aldi und Lidl vor. Unter dem Dach von Familienstiftungen, die vom Mitbestimmungsrecht nicht erfasst werden, operieren Regionalgesellschaften, die mit stets weniger als 2000 Arbeitnehmern keinen paritätischen und als GmbH & Co. KG auch keinen drittelbeteiligten Aufsichtsrat haben müssen.

Ohne Mitbestimmung

Von den großen Einzelhandelsunternehmen in Deutschland haben aufgrund ihrer Rechtsform keinen mitbestimmten Aufsichtsrat ...

Konstruktion mit Stiftung	
Aldi Nord	28.000 Beschäftigte*
Aldi Süd	38.000
Edeka Hannover-Minden	30.000
Edeka Nordbayern-Sachsen-Thüringen	25.000
Kaufland	81.000
Lidl	70.000
Norma	10.000
Konstruktion mit ausländischer Rechtsform	
C&A	16.000
Esprit	3.600
H&M	14.000
HR Group	3.000
K+K Klaas & Kock	7.500
Müller	24.000
Netto (Stavenhagen)	4.000
New Yorker	3.400
Primark	6.300
Zara	4.000
Konstruktion mit Auslandsholding	
Bauhaus	10.000
Konstruktion mit SE	
Deichmann	10.000
Gebr. Heinemann	2.500
Zalando	5.000

*alle Beschäftigtenzahlen ungefähre Angaben für Deutschland

Quelle: Hans-Böckler-Stiftung 2016 **Grafik: bit.do/impuls0324**

Hans Böckler Stiftung

Über die rechtlichen Vermeidungskonstruktionen hinaus gibt es hunderte Unternehmen, die gegen das Drittelbeteiligungsgesetz verstoßen. Obwohl sie eine rechtliche Verpflichtung haben, einen Aufsichtsrat mit Vertretern der Beschäftigten zu bilden, geschieht dies nicht. Eine Studie von Prof. Dr Walter Bayer und Thomas Hoffmann belegt, dass eine Missachtung des Drittelbeteiligungsgesetzes weit verbreitet ist. Daher muss festgestellt werden, dass durch Gesetzesverstoß mind. 100.000 Arbeitnehmer um ihre Mitbestimmungsrechte gebracht werden. Hier helfen nur wirksame Sanktionsmechanismen!

<u>Mitbestimmung fördert sozialen Frieden</u>

Der soziale Frieden wird durch die Umgehung der Unternehmensmitbestimmung gefährdet. Studien zeigen hingegen, dass Volkswirtschaften von der Unternehmensmitbestimmung profitieren. Unternehmen mit ausgedehnter Mitbestimmung weisen eine gerechtere Einkommensverteilung auf, besitzen eine gute wirtschaftliche Attraktivität, verfügen über eine starke Weltmarktposition und der soziale Frieden ist weitestgehend sichergestellt.

2. Mehr Demokratie in der Wirtschaft wagen – Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung!

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD setzt sich durch Umsetzung der folgenden Maßnahmen für die Stärkung der betrieblichen Mitbestimmung ein:

- BetrVG an den digitalen Wandel anpassen: Neue Formen der Arbeit erfordern einen neuen Arbeitnehmer*innen- und Betriebsbegriff, damit möglichst vielen Beschäftigten betriebliche Mitbestimmung zugutekommt.
- Mitbestimmung beim Datenschutz: Die SPD setzt sich für ein Beschäftigtendatenschutzgesetz ein. Ferner wird Betriebsräten die Hinzuziehung von externem Sachverstand in Fragen von Digitalisierung und Datenschutz gewährt, damit diesbezügliche Mitbestimmungsrechte wirksam im Sinne der Beschäftigten ausgeübt werden.
- Umstrukturierungen nicht zu Lasten der Beschäftigten: Der Mitbestimmungskatalog wird so erweitert, dass Betriebsräte auch bei Umstrukturierungen der Arbeitsorganisation und der Arbeitsabläufe mitbestimmen können.
- Gleichberechtigung als demokratisches Prinzip im Betrieb durchsetzen: Dem Betriebsrat ist ein umfassendes Mitbestimmungsrecht bei Gleichstellungsmaßnahmen einzuräumen. Es wird ferner geprüft, wie eine geschlechtergerechte Freistellungsregelung umgesetzt werden kann.
- Union-Busting bekämpfen: Beschäftigte, die eine Betriebsratswahl initiieren werden besser geschützt. Der besondere Kündigungsschutz darf nicht länger auf drei initiierende Beschäftigte beschränkt sein, sondern muss weitere Beteiligte und Ersatz-Bewerber*innen umfassen.
- Effektive Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte: Dem Betriebsrat muss ein Unterlassungsanspruch bei Nichtbeachtung der Beteiligungsrechte zur Seite gestellt werden.
- Konsequente Strafverfolgung bei der Behinderung von Betriebsratswahlen und –arbeit: Der Straftatbestand der Behinderung von Betriebsratswahlen muss ein Offizialdelikt sein. Darüber hinaus sind entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu bilden, um wirkungsvoller gegen Behinderungen von Betriebsratsgründungen vorgehen zu können.

Begründung:

Die Demokratie ist nicht nur fundamental für unser politisches System, sondern auch für unsere Wirtschaftsordnung. Viele demokratische Elemente in der sozialen Marktwirtschaft sind sozialdemokratische Errungenschaften. Es bestehen jedoch weiterhin Lücken, die geschlossen werden müssen. Außerdem ist die Entwicklung von neuen demokratischen Instrumenten notwendig, um auf die sich verändernde Wirtschaftswelt im Rahmen der Digitalisierung und Globalisierung zu reagieren. Zentral ist dabei, bestehende Mitbestimmungsmöglichkeiten in Betrieben auszuweiten, Mitbestimmung in allen Bereichen sicherzustellen und dem starken Rückgang an Betriebsräten durch wirksame Sanktionen entschlossen entgegenzutreten.

Die betriebliche Mitbestimmung basiert heute noch immer weitgehend auf rechtlichen Grundlagen, die lange vor Beginn des digitalen Wandels entstanden sind. So stehen beispielsweise den erheblich erweiterten Optionen von Arbeitgebern zur Verlagerung von Arbeitsvolumina und Standorten – auch in die Crowd oder Cloud und über nationale Grenzen hinweg – keine adäquaten Mitbestimmungsmöglichkeiten der nationalen und europäischen Interessenvertretungen gegenüber. Es bedarf einer Erweiterung der Mitbestimmungsrechte von betrieblichen Interessenvertretungen sowie der Gestaltungsmöglichkeiten von europäischen Betriebsräten und SE-Betriebsräten bei Out- und Crowd-sourcing, Near- und Offshoring, um der Gefahr gravierender Einflussverluste von Betriebs- und Personalräten zu begegnen und der Ausbreitung prekärer Beschäftigung an der Peripherie von Unternehmen entgegenzuwirken.

Das Betriebsverfassungsgesetz, welches die Rechte der Betriebsräte regelt, wurde zuletzt 2001 durch das Betriebsverfassungsreformgesetz geändert. Neben den konkreten Arbeitsbedingungen, die sich insbesondere durch den technischen Fortschritt stetig weiterentwickeln, wandeln sich auch die Arbeitsverhältnisse. Aktuelle Tendenzen digitaler und (schein-) selbstständiger Arbeit außerhalb betrieblicher Strukturen waren damals annähernd unbekannt. Jede Fassung des Betriebsverfassungsgesetzes ist ein Kind ihrer Zeit. Da sich Arbeits- und Wirtschaftswelt rasant wandeln, müssen die entsprechenden Regelungen angepasst werden, damit der Wandel im Sinne der Beschäftigten gestaltet werden kann. Die veränderten Beschäftigungsverhältnisse erfordern eine Neudefinition des Arbeitnehmer*innen- und Betriebsbegriffs. Das sind die Türöffner zu arbeitnehmer*innenschützenden Normen. Sind auch Personen vom Arbeitnehmer*innenbegriff umfasst, die in neuartigen Beschäftigungsformen erwerbstätig sind, so finden die entsprechenden Regelungen Anwendung. Gleiches gilt für einen neuen Gegebenheiten angepassten Betriebsbegriff. Dies zeigen sowohl der spezielle Fall „Ryanair" im Bereich der Luftfahrt als auch im Allgemeineren neue Formen der defacto abhängig Beschäftigung beispielsweise im Bereich von Fahrradlieferdiensten und anderen Formen des Crowd- oder Clickworkings.

<u>Notwendige Trendwende in der betrieblichen Mitbestimmung</u>
Ähnlich wie bei der Tarifbindung ist auch im Bereich der betrieblichen Mitbestimmung ein starker Rückgang zu verzeichnen. Zahlen des Instituts für

Arbeitsmarktforschung (IAB) aus dem Jahr 2018 zeigen, dass die Verbreitung von Betriebsräten zurückgeht. Seit Anfang der 2000er Jahre nimmt der Anteil an Betrieben mit Betriebsräten deutlich ab. Der Anteil der Beschäftigten, die in einem Betrieb mit einem Interessenvertretungsorgan der betrieblichen Mitbestimmung beschäftigt sind, sank im Westen von 51% Mitte der 1990er Jahre auf 40 % im Jahr 2018.

Diese Entwicklung gilt es aufzuhalten, wenn Demokratie in sämtlichen Lebensbereichen erlernt und gelebt werden soll.

Einen zeitgemäßen Betriebs- und Arbeitnehmer*innenbegriff finden

Darüber hinaus ist die Mitbestimmung durch einen erweiterten Arbeitnehmer*innenbegriff, der der steigenden Anzahl von externen, durch digitale Vernetzung längerfristig in betriebliche Prozesse eingebundenen Erwerbstätigen Rechnung trägt, zu modernisieren. Dabei gilt es, die Mitbestimmung zu erweitern, um eine stärkere Einflussnahme auf die Planung und Verortung von Produktion und Dienstleistungen sowie Investitionsentscheidungen zu erlauben und darüber hinaus die Rechte der Beschäftigten zu schützen. Generell ist ein Ausbau der Mitbestimmungsrechte von Personal- und Betriebsräten grundlegend, um den Herausforderungen der digitalen Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden. Hierzu gehören auch mehr Mitbestimmungsrechte für arbeitnehmerähnliche Personen (§ 12 a Tarifvertragsgesetz) durch die Schaffung eines aktiven und passiven Wahlrechts bei den Betriebsrats- und Personalratswahlen. Auch bei zentralisierten IT-Strukturen und betriebs- und verwaltungsübergreifendem Arbeiten muss eine aktive und gestalterische Mitbestimmung der vor Ort zuständigen Personal- und Betriebsräte möglich sein. Die aktive Einbeziehung der Beschäftigten und ihrer Vertretungen in den Gestaltungsprozess trägt auch zur Steigerung der Qualität der Dienstleistungen bei. Neben dem Arbeitnehmer*innenbegriff im Kontext der betrieblichen Mitbestimmung bedarf insbesondere der Betriebsbegriff einer Anpassung an die veränderten Betriebsstrukturen und Anforderungen des digitalen Wandels und der Globalisierung. Es darf Unternehmen nicht möglich sein, durch Änderungen der Betriebsstruktur die betriebliche Mitbestimmung auszuhebeln.

Ausweitung der Mitbestimmungstatbestände - Datenschutz

Um die Mitbestimmung angesichts des digitalen Wandels der Arbeitswelt wirksamer im Sinne der Beschäftigten auszugestalten, muss die Mitbestimmung nicht nur bei der Weiterbildung, sondern auch bei der Datenerhebung und
–verarbeitung ausgeweitet werden. In Bezug auf die Datenerhebung und -verarbeitung sind Mitbestimmungs- und Initiativrechte des Betriebsrats bezüglich eines effektiven Datenschutzes erforderlich. Nur so kann gewährleistet werden, dass die Masse an im betrieblichen Kontext erhobenen Daten nicht zum Nachteil der Beschäftigten verwendet wird, sondern die Beschäftigten vom digitalen Wandel profitieren. Der Beschäftigtendatenschutz ist im Katalog der Mitbestimmungsrechte explizit zu ergänzen. Darüber hinaus

muss der Betriebsrat in die Lage versetzt werden, im Rahmen der Mitbestimmung entsprechenden externen Sachverstand miteinzubeziehen.

Der Datenschutz wird über § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG bereits teilweise als mitbestimmungspflichtiger Bereich umfasst. Auch die Regelungen der DSGVO und des BDSG finden Anwendung. In Anbetracht der zunehmenden und weitreichenden Bedeutung des Beschäftigtendatenschutzes durch den digitalen Wandel bedarf es eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes.

Darüber hinaus ist der Betriebsrat bei der Ausübung seiner diesbezüglichen Mitbestimmungsrechte in die Lage zu versetzen, seine Entscheidung auf einer informierten Grundlage zu treffen. Damit der Betriebsrat eine solche Entscheidung unter Berücksichtigung von Für und Wider und möglicher Konsequenzen für die Daten der Beschäftigten treffen kann, muss die Hinzuziehung externen Sachverstands ohne größere Hürden und das Wohlwollen des Arbeitgebers ermöglicht werden.

<u>Ausweitung der Mitbestimmungstatbestände – Personalplanung und Änderungen im Arbeitsablauf</u>

Damit Umstrukturierungen der Betriebe und der Arbeitsorganisation nicht zu Lasten der Beschäftigten einseitig umgestaltet werden können, müssen die Mitbestimmungsrechte im Bereich von Personalplanung und Arbeitsablauf gestärkt werden. Nur so kann Mitbestimmung im Sinne einer Wirtschaftsdemokratie gewährleistet werden. Um Outsourcing und eine Fragmentierung der Belegschaften einzudämmen, müssen Outsourcing-Maßnahmen der Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegen. Auch der Einsatz von Leiharbeit, Werkverträgen und vergleichbaren Instrumenten, die eine Fragmentierung der Belegschaft herbeiführen können, müssen vom Betriebsrat mitbestimmt werden. Diesem ist hierbei ein hartes Zustimmungsverweigerungsrecht im Sinne des § 99 BetrVG an die Hand zu geben.

Auch Änderungen im Arbeitsablauf müssen einer weitgehenden Mitbestimmung der Beschäftigten zugänglich sein. Die Beschäftigten müssen nicht nur effektiv vor einer nicht-menschengerechten Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen geschützt werden, sondern bedürfen eines effektiven Mitbestimmungsrechts bezüglich der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen und Arbeitsabläufe.

Outsourcing kann zur Fragmentierung der Belegschaft und zur Umgehung von Mitbestimmungsrechten genutzt werden. Um dies zu verhindern, muss die betriebliche Mitbestimmung in diesem Bereich gestärkt werden. Die in § 92 Abs. 1 BetrVG normierten Unterrichtungs- und Beratungsrechte müssen als echte Mitbestimmungsrechte ausgestaltet werden. Änderungen im Arbeitsablauf betreffen die Beschäftigten unmittelbar. Im Sinne einer umfassenden Demokratisierung der Wirtschaft und der Betriebe ist die Bedeutung der Auswirkungen entsprechender Entscheidungen in der betrieblichen Mitbestimmung angemessen abzubilden. Die bestehenden Regelungen der §§ 90, 91 BetrVG sind dabei nicht ausreichend. Vielmehr muss

dem Betriebsrat über ein Informationsrecht hinaus eine echte und generelle Mitbestimmung bei der Änderung von Arbeitsabläufen gewährt werden.

Geschlechtergerechtigkeit als demokratisches Prinzip im Betrieb durchsetzen
Um den Anspruch der Demokratisierung sämtlicher Lebensbereiche verwirklichen zu können, ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung erforderlich. Dies betrifft nicht nur umfassende Mitbestimmungsrechte bei Gleichstellungsmaßnahmen, sondern auch die betriebsverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen, wie die Freistellung von Betriebsratsmitgliedern des Minderheitengeschlechts mindestens im Verhältnis zu dessen Anteil im Betriebsrat auszugestalten ist. Hierbei ist zunächst zu prüfen, wie eine Regelung ausgestaltet werden kann, die eine Freistellung im Sinne der Gleichstellung aller Geschlechter gewährleistet.

Die Gleichstellung der Geschlechter ist elementarer Bestandteil einer demokratischen Ordnung. Ein materielles Verständnis von repräsentativer Demokratie erfordert die Einbeziehung aller Geschlechter und sichert deren gleichberechtigte Teilhabe. Daher sind dem Betriebsrat nicht nur umfassende Mitbestimmungsrechte bei Gleichstellungsmaßnahmen zu ermöglichen, sondern auch die Berichtspflicht des Arbeitgebers in Bezug auf das Entgelt und entsprechende Maßnahmen zur Reduktion der Entgeltungleichheit zwischen den Geschlechtern muss gesetzlich festgeschrieben werden. Um darüber hinaus gleichstellungspolitische Fortschritte durchzusetzen, ist das Betriebsverfassungsgesetz diesbezüglich weiterzuentwickeln. Dabei ist zu prüfen, wie eine Regelung der Freistellung ausgestaltet sein muss, um eine gleichberechtigte Mitwirkung an den Aufgaben des Betriebsrats sicherzustellen.

<u>Reichweite der betrieblichen Mitbestimmung erweitern – „Union-Busting" verhindern</u>
Die betriebliche Mitbestimmung muss gegenüber der sich ausbreitenden Praxis des sogenannten „Union-Bustings" gewappnet sein. Diese Praxis, die von einer ganzen Branche aus Kanzleien und Detekteien getragen wird, hat sich darauf spezialisiert, Gremien der betrieblichen Mitbestimmung, soweit sie bestehen, aufzulösen oder deren Gründung von vornherein zu verhindern. Um dieser Praxis das Handwerk zu legen, muss der Schutz der Beschäftigten im Vorfeld von Betriebsratsgründungen erweitert werden.

Der Kündigungsschutz im Vorfeld der Wahl darf nicht länger auf drei die Wahl initiierende Beschäftigte beschränkt sein. Neben dem Wahlvorstand, der vom besonderen Kündigungsschutz umfasst ist, sind in der Praxis oftmals weitere Personen(-gruppen) an der Vorbereitung einer Betriebsratswahl beteiligt, die ebenfalls dem besonderen Kündigungsschutz bedürfen.

Auch weitere ersatzweise geladene Bewerber*innen und weitere an der Vorbereitung beteiligte Personen, wie etwa die Initiator*innen bei Erstwahlen, müssen vom Kündigungsschutz umfasst sein, damit Arbeitgeber und sonstige Union-Busting betreibende Akteur*innen in ihren Mitteln der Einschüchterung

wirksam eingeschränkt sind. Derzeit sind nur die ersten drei Initiator*innen einer Betriebsratswahl vom besonderen Kündigungsschutz des § 15 Abs. 3a Kündigungsschutzgesetz umfasst. Die Ausweitung des besonderen Kündigungsschutzes ist daher ein wesentlicher Beitrag zur Erleichterung von Betriebsratswahlen und gewährleistet, dass die Praxis des Union-Bustings weniger erfolgreich betrieben werden kann.

Effektive Durchsetzung der Mitbestimmungsrechte

Die besten Mitbestimmungsrechte verhelfen den Beschäftigten nicht zu wirksamer Mitbestimmung, wenn sie durch Umgehung und Missachtung sanktionsfrei ausgehebelt und nicht durch entsprechende Verfahrensrechte effektiv durchgesetzt werden können. Zwar erkennt die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts über den gesetzlich normierten Unterlassungsanspruch (§ 23 Abs. 3 BetrVG) einen allgemeinen Unterlassungsanspruch des Betriebsrats an. Dieses Richterrecht muss im Gesetz festgeschrieben und konkretisiert werden. Dem Betriebsrat muss ein effektiver Unterlassungsanspruch bei Nichtbeachtung jeglicher seiner Beteiligungsrechte zur Seite stehen. Nur wenn die Verfahrensrechte wirkungsvoll sind, kann bei Missachtung der Mitbestimmungsrechte durch den Arbeitgeber dem Betriebsrat zu seinem Recht verholfen werden. Zugleich können entsprechende Unterlassungstatbestände eine abschreckende Wirkung entfalten. Wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen der Missachtung von Mitbestimmungsrechten fordert auch die europäische Richtlinie 2002/14/EG.

Konsequente Strafverfolgung der Behinderung von Betriebsratswahlen und Betriebsratstätigkeit

Wer Betriebsratswahlen oder die Betriebsratstätigkeit verhindert oder erschwert, begeht kein Kavaliersdelikt, sondern wendet sich gegen demokratische Strukturen in Betrieben. Der derzeitige Straftatbestand des § 119 BetrVG ist in der Praxis ein stumpfes Schwert. Die Zahl an Strafverfolgungen und Verurteilungen ist im Vergleich zur Bedeutung dieser Straftat verschwindend gering. In den Jahren 2007 bis 2016 kam es bundesweit zu 63 Anklagen wegen Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder. Allein im Land Nordrhein-Westfalen sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017 insgesamt 47 Strafanzeigen nach § 119 Abs. 2 BetrVG gestellt worden, davon wurden insgesamt 38 eingestellt.

In einem ersten Schritt muss die Verfolgung von Amts wegen ermöglicht werden. In einem weiteren Schritt sind Schwerpunktstaatsanwaltschaften zu bilden, um die entsprechenden Kompetenzen der Strafverfolgungsbehörden zu bündeln und eine effektive Strafverfolgung der Behinderung der Betriebsratsgründung und -arbeit zu gewährleisten.

Darüber hinaus gebietet das Unionsrecht eine entsprechende Anpassung. In Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2002/14/EG werden von den Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen für Verstöße gegen die in der Richtlinie normierten Mitbestimmungsrechte verlangt. Diese Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Der Straftatbestand des § 119 BetrVG besitzt zwar Abschreckungswirkung. Diese wird jedoch durch die unzureichende Verfolgung dieser Straftat erheblich gemindert. Daneben sind Zweifel an der Wirksamkeit dieser Sanktion begründet, die zu einer solch geringen Verfolgungs- und Verurteilungsquote führt, während sich Union-Busting und ein Rückgang der betrieblichen Mitbestimmung verstärken.

Eine demokratische Gesellschaft erfordert direkte Mitbestimmungsmöglichkeiten für Bürger*innen in allen wesentlichen Lebensbereichen. Eine Demokratie, die am Werkstor oder an der Bürotür aufhört, ist nur eine halbe Demokratie und wird ihrem Anspruch nicht gerecht.

Insbesondere der digitale Wandel kann nur gemeinsam mit den Beschäftigten in deren Interesse gestaltet werden und erfordert in besonderem Maße die Beteiligung der Beschäftigten, die dessen Auswirkungen direkt betrifft. Darüber hinaus kann die praktizierte Mitbestimmung in allen wesentlichen Lebensbereichen und insbesondere in Bereichen ungleicher Machtverhältnisse zu einer größeren Akzeptanz demokratischer Prozesse im Allgemeinen führen. Wer Demokratie in allen Lebensbereichen erlernt und lebt, kann sie auch besser verstehen. In Zeiten, in denen die Demokratie Angriffen ausgesetzt ist, wird sie am besten dadurch geschützt, indem sie in allen Lebensbereichen fest verankert wird.

3. Tarifbindung stärken!

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD setzt sich durch Umsetzung der folgenden Maßnahmen für die Stärkung der Tarifbindung ein:

- Allgemeinverbindlicherklärungen erleichtern: Ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung darf ausschließlich mit einer Mehrheit abgelehnt werden. Die Kriterien für das Vorliegen des öffentlichen Interesses werden rechtssicher ausgestaltet
- Gewerkschaften stärken: Einkommenssteuerlich werden Mitgliedsbeiträgen für Gewerkschaften als Sonderausgabe gewertet. Es wird geprüft, welche weiteren Anreize für eine Gewerkschaftsmitgliedschaft geschaffen werden können.
- Vergabe und Wirtschaftsförderung – nur mit Tarifbindung: es ist ein Tariftreuegesetz auf Bundesebene zu schaffen. Wirtschaftsförderung ist nur Unternehmen mit Tarifbindung und Mitbestimmung entsprechend ihrer Betriebsgröße zu gewähren.
- OT-Mitgliedschaften einschränken: Bestehende OT-Mitgliedschaften müssen offengelegt werden. Es ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen werden können, um die OT-Mitgliedschaften in den Arbeitgeber*innenverbänden einzuschränken.
- Fortgeltung und Nachbindung von Tarifverträgen sichern: die Fortgeltung von Tarifverträgen nach einem Betriebsübergang über die Dauer eines Jahres hinaus festzuschreiben. Ferner ist die Möglichkeit der Ablösung eines Tarifvertrags vor Ablauf eines Jahres durch Inbezugnahme eines anderen Tarifvertrags zu streichen. Umgehungen der Fortgeltung und Nachbindung durch Betriebsänderungen müssen unterbunden werden.
- Tarifverträge für arbeitnehmer*innenähnliche Personen: Die Anwendbarkeit von Tarifverträgen ist auf arbeitnehmer*innenähnliche Personen auszuweiten.
- Keine Konkurrenz für Gewerkschaften als Sozialpartner: Der Bildung von Pflegekammern als Konkurrenz für die Gewerkschaften ist entgegenzuwirken.
- Verbandsklagerecht für Gewerkschaften – Tarifverträge durchsetzen: Es ist ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften zu schaffen, das die Durchsetzung von tarifvertraglich Regelungen stärkt.
- Wächter*innen der Tarifverträge stärken: Union-Busting muss wirksam unterbunden und Betriebsräte müssen gestärkt werden.
- Nur echte Tarifverträge sichern Gute Arbeit: Tarifvertragsähnliche Regelungen sind nicht mit Tarifverträgen gleichzustellen.

Begründung:
Die Arbeit der Zukunft soll das Prädikat „Gute Arbeit" verdienen. Wir wollen, dass die Arbeit der Zukunft im Sinne der Beschäftigten und mit ihrer aktiven Mitwirkung gestaltet wird. Tarifverträge sind ein Garant für Reallohnsteigerungen und Verbesserungen bezüglich der Arbeitszeit und sonstiger Arbeitsbedingungen gewesen und sollen es auch bleiben.

Gute Arbeit für die Vielen kann in Zukunft nur gewährleistet werden, wenn die Tarifbindung gestärkt wird. Eine starke Tarifbindung ist ein Hebel, den ausufernden Niedriglohnsektor wirksam einzudämmen.

Darüber hinaus besteht ein Zusammenhang zwischen Tarifbindung und betrieblicher Mitbestimmung. Die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat in tarifgebundenen Betrieben gestaltet sich reibungsloser als in nicht tarifgebundenen Betrieben. Zugleich sorgt ein Betriebsrat umgekehrt für die Einhaltung der tarifvertraglichen Regelungen. In tariflosen Betrieben spielt der Betriebsrat oft eine wichtige Rolle dabei, die Anwendung von Tarifverträgen durchzusetzen.

Tarifverträge verbessern nicht nur die Arbeitsbedingungen und Löhne der Beschäftigten, sie sichern auch sozialen Frieden und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Eine starke Tarifbindung liegt nicht nur im Interesse der Beschäftigten, sie hat eine integrative gesamtgesellschaftliche Funktion.

Die große und zunehmende Ungleichheit bei Vermögen und Einkommen beruht insbesondere auf großen Ungleichheiten bei den Löhnen. Diese Ungleichheit spaltet die Gesellschaft und gefährdet auch das Vertrauen in die parlamentarische Demokratie und ihre Institutionen. Denn die Ungleichheit spiegelt sich nicht nur in materieller, sondern auch in soziokultureller und politischer Teilhabe wieder.

Wenn wir dieser Ungleichheit Einhalt gebieten wollen und das Versprechen der sozialen Gerechtigkeit ernst nehmen, müssen wir die Ursachen dieser Ungleichheit bekämpfen. Dabei ist der Arbeitsmarkt von entscheidender Bedeutung. Die abnehmende Tarifbindung und die Schwächung des Sozialstaates sind wesentliche Faktoren der Ungleichheit. Ein umfassendes Tarifvertragssystem ist auch aufgrund seiner weitreichenden gesamtgesellschaftlichen Funktion ein öffentliches Gut, das politisch gestützt und gefördert werden muss.

Der aktuelle Befund ist ernüchternd, die Tarifbindung in Deutschland nimmt drastisch ab. Im Westen Deutschlands ist die Tarifbindung in den Jahren von 1998 bis 2018 um 19 Prozentpunkte gesunken, im Osten fiel sie im gleichen Zeitraum um 17 Prozentpunkte. Im Jahr 2018 waren im Westen 56% der Beschäftigten tarifgebunden, im Osten waren es 45%. Insgesamt betrachtet waren in Deutschland im Jahr 2017 nur 54% der Beschäftigten tarifgebunden, nur 27% der Betriebe in Deutschland unterlagen der Tarifbindung.

1

Allgemeinverbindlicherklärungen erleichtern

Auch nach Einführung des Tarifautonomiestärkungsgesetzes im Jahr 2014 ist die Zahl der Allgemeinverbindlicherklärungen nur unwesentlich gestiegen. Es gilt weiterhin, noch bestehende Hürden bei der Allgemeinverbindlicherklärung abzubauen. Allgemeinverbindlicherklärungen dürfen nicht länger von Arbeitgeber*innen einseitig blockiert werden können. Die Bundesvereinigung der Arbeitgeber darf im Tarifausschuss nicht länger die Möglichkeit haben, die Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen zu verhindern. Ein Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung darf ausschließlich mit einer Mehrheit abgelehnt werden. Darüber hinaus müssen die Kriterien für das Vorliegen eines öffentlichen Interesses rechtssicher ausgestaltet werden. Dazu gehört auch, dass quantitative Kriterien im Rahmen der Voraussetzung der „überwiegenden Bedeutung" ausgeschlossen sein muss. Es muss sichergestellt sein, dass das 50%-Quorum nicht durch das Erfordernis der „überwiegenden Bedeutung" durch die Hintertür wieder eingeführt wird. Das öffentliche Interesse muss auch dann gegeben sein, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung für Ziele wie etwa die Stabilisierung und Stärkung der Tarifautonomie oder zur Sicherung sozialer Standards geeignet ist.

Um die Tarifbindung zu stärken und sicherzustellen, dass auch in Zukunft Tarifverträge für faire Löhne und bessere Arbeitsbedingungen sorgen, ist an verschiedenen Stellen mit unterschiedlichen Instrumenten anzusetzen.

Gewerkschaften stärken – Organisationsgrad erhöhen

Es ist insbesondere ein Anreizsystem für die Mitgliedschaft in Gewerkschaften zu fördern. Auch eine bessere Durchsetzung tarifvertraglich festgeschriebener Arbeitsbedingungen ist in diesem Zusammenhang vonnöten, um eine stärkere Wirkmacht der Tarifverträge und deren Anerkennung zu etablieren.

Der Organisationsgrad in den Gewerkschaften ist der eigentliche Kern der Tarifautonomie, die Allgemeinverbindlicherklärung setzt auf der Ebene der Wirkungen der Tarifautonomie an. Darüber hinaus ist auch die Durchsetzung der tarifvertraglich garantierten Arbeitsbedingungen und Löhne zu verbessern. Damit die Tarifbindung erhöht werden kann, sind wirkungsvolle Instrumente auf sämtlichen Ebenen erforderlich.

Um die Tarifbindung und die ihr zugrundeliegende Tarifautonomie als Institution zu stärken, muss der gewerkschaftliche Organisationsgrad in den Betrieben erhöht werden. Das ist der Kern unseres Tarifsystems. Wo viele Beschäftigte gewerkschaftlich organisiert sind, steigt die Verhandlungsmacht der Gewerkschaften gegenüber den Arbeitgeber*innen. Um den gewerkschaftlichen Organisationsgrad zu erhöhen und Mitglieder zu gewinnen, sind entsprechende Anreize zu schaffen. Ein Anreiz ist die einkommenssteuerliche Wertung von Mitgliedsbeiträgen für Gewerkschaften als Sonderausgabe; der Beitrag soll nicht wie bisher in den Werbungskosten (§ 9 Abs.1 S. 3 Nr. 3 EStG) aufgehen, sondern eine spürbare Erleichterung für die Arbeitnehmer*innen sein.

Es sind darüber hinaus weitere Anreize und Mechanismen zu prüfen, wie etwa direkte Vorteile für Gewerkschaftsmitglieder, die den Gewerkschaften zu mehr neuen Mitgliedern verhelfen und so die Tarifautonomie an sich stärken.

Vergabe und Wirtschaftsförderung – nur mit Tarifbindung

Die Anerkennung und Stärkung tarifvertraglicher Reglungen kann auch über Vorschriften zur Tariftreue auf Länder- und Bundesebene erreicht werden, insbesondere gilt dies für die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Wirtschaftsförderung. Die novellierte europäische Entsenderichtlinie eröffnet diesbezüglich weitere Handlungsspielräume, insbesondere für ein Tariftreuegesetz auf Bundesebene. Ein solches Gesetz kann zusätzlich ein Leuchtturm für die Länder sein, die bereits durch ihre Vergabe- und Tariftreuegesetze einen Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leisten. Die bestehenden Regelungen sind diesbezüglich weiterzuentwickeln.

Darüber hinaus ist auch die Wirtschaftsförderung an Tarifbindung und Sozialstandards zu binden. Entsprechende Vergabe- und Tariftreueregelungen stärken die Anerkennung tarifvertraglicher Regelungen und verhelfen ihnen zu breiter Geltungskraft. Der Staat kann an dieser Stelle in Sachen Tarifbindung mit gutem Beispiel vorangehen.

OT-Mitgliedschaften einschränken

Auch auf Seiten der Arbeitgeber*innen kann die Tarifautonomie in ihrem Kern gestärkt werden. Insbesondere müssen die sogenannten OT-Mitgliedschaften eingeschränkt werden. Diese Form der Mitgliedschaft lässt Arbeitgeber*innen in einem Verband Mitglied sein, ohne dass diese der Tarifbindung unterliegen. Sie profitieren von den Service-Leistungen der Verbände, ohne jedoch die entsprechenden Tarifverträge anwenden zu müssen. Die OT-Mitgliedschaft fördert Tarifflucht und führt zu einer Schwächung des Tarifsystems und ist daher einzuschränken. Es ist zu prüfen, welche gesetzgeberischen Möglichkeiten in Bezug auf ein Verbot der OT-Mitgliedschaften bei privaten Verbänden bestehen.

Desweiteren braucht es eine gesetzliche Offenlegungspflicht der Arbeitgeber*innen bezüglich der Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband ohne Tarifbindung (OT-Mitgliedschaft), um entsprechende Transparenz zu gewährleisten.

Im Bereich des Handwerks ist selbst in Branchen mit einem hohen Organisationsgrad wie z.B. im Bäckereihandwerk die Zahl der Flächentarifverträge rückläufig. Die Handwerksordnung ist dahingehend anzupassen, dass Innungen und Innungsverbände ihre vom Gesetz erwarteten Funktion, Tarifverträge abzuschließen, erfüllen.

Fortgeltung und Nachbindung von Tarifverträgen sichern

Dort, wo Arbeitgeber*innen Tarifverträge kündigen oder deren Wirksamkeit durch Umstrukturierung der Betriebe umgehen oder einschränken wollen, müssen Fortgeltung und Nachwirkung von Tarifverträgen gesichert werden.

Umgehungsmöglichkeiten durch Betriebsänderungen, Unternehmensumstrukturierungen und SE-Gründungen müssen unterbunden und Ketten von Betriebsübergängen als missbräuchlich qualifiziert werden. Diese Wertung findet sich auch in der Rechtsprechung des EuGH wieder, der wiederholt klargestellt hat, dass die Richtlinie 2001/23 EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- und Betriebsteilen verhindern soll, dass aufgrund des Betriebsübergangs eine Verschlechterung der Lage der betroffenen Arbeitnehmer*innen eintritt.

In diesem Sinne ist die Fortgeltung von Tarifverträgen nach einem Betriebsübergang über die Dauer eines Jahres (so die derzeitige Regelung des § 613a Abs. 1 S. 2 BGB) hinaus festzuschreiben. Ferner ist die Möglichkeit der Ablösung eines Tarifvertrags vor Ablauf eines Jahres durch Inbezugnahme eines anderen Tarifvertrags (§ 613a Abs. 1 S. 4 Alt. 2 BGB) zu streichen. Die vorzeitige Änderung des Inhalts des Arbeitsverhältnisses birgt die Gefahr, dass sich die Arbeitsbedingungen und Entgelte der Beschäftigten noch vor Ablauf eines Jahres zu deren Nachteil durch einen Betriebsübergang verschlechtern können.

Die Nachbindung von Tarifverträgen darf nicht bereits bei redaktionellen oder klarstellenden Änderungen des Tarifvertrags entfallen. Auch hier gilt, dass der Tarifvertrag solange wie möglich seine Geltung behält. Zwar geht die Bundesregierung davon aus, dass dies bereits bestehende Rechtslage sei. Diesbezüglich wird jedoch lediglich auf ein Handbuch des Arbeitsrechts verwiesen, wo diese Rechtsauffassung ohne weitere Nachweise angenommen wird. Zugunsten einer diesbezüglich eindeutigen Rechtslage bedarf es einer Klarstellung. Die Nachbindung darf auch nicht dann bereits entfallen, wenn Teile des Tarifvertrags geändert werden und der verbleibende unveränderte Teil für sich allein noch sinnvoll bestehen bleiben könnte.

<u>Tarifverträge für arbeitnehmer*innenähnliche Personen</u>

Neben dem Normalarbeitsverhältnis haben sich verschiedene andere Beschäftigungsformen entwickelt, die die Realität der Arbeitswelt prägen. Auch Beschäftigungsformen abseits der abhängigen Beschäftigung müssen in die Tariflandschaft integriert werden. Konkret heißt das, die Anwendung von Tarifverträgen auf arbeitnehmer*innenähnliche Personen auszuweiten. Im Rahmen der gesetzlichen Regelung des § 12a TVG ist auf die Voraussetzung „überwiegend für einen Auftraggeber tätig" zu verzichten. Diese Voraussetzung stellt unter den Gegebenheiten, dass arbeitnehmer*innenähnliche Personen nur in den seltensten Fällen für eine*n Auftraggeber*in tätig sind, eine nahezu unüberwindbare Hürde da. Diese Hürde gilt es zu beseitigen, um anzuerkennen, dass arbeitnehmer*innenähnliche Personen denselben Abhängigkeiten wie die übrigen Beschäftigten unterliegen und ebenfalls den Geltungsregimen von Tarifverträgen unterliegen und von diesen profitieren sollen.

Keine Konkurrenz für Gewerkschaften als Sozialpartner
Im Bereich der Pflege stellt sich die Herausforderung, dass einerseits Anstrengungen unternommen werden, einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag zu ermöglichen, zugleich jedoch Pflegekammern gegründet werden, die sich der Interessenvertretung von Pflegekräften verschrieben haben. Problematisch ist in diesem Zusammenhang nicht nur die Pflichtmitgliedschaft, sondern insbesondere die Gefahr, dass der gewerkschaftliche Organisationsgrad der Beschäftigten in diesem Bereich künftig abnimmt. Die Gewerkschaften sind jedoch diejenigen, denen die Aushandlung von Tarifverträgen obliegt. Die gewerkschaftliche Mitgliedschaft ist als freiwillige Mitgliedschaft ausgestaltet. Angesichts der Lohnsituation der Branche und der verpflichtenden Mitgliedschaft in der Pflegekammer ist anzunehmen, dass im Zweifel die Gewerkschaftsmitgliedschaft aufgegeben bzw. überhaupt nicht erst angestrebt wird. Damit jedoch die Bemühungen um einen Tarifvertrag in diesem Bereich und dessen Allgemeinverbindlichkeit von Erfolg gekrönt sein werden, ist ein hoher gewerkschaftlicher Organisationsgrad unter den in der Pflege beschäftigten Arbeitnehmer*innen denknotwendig erforderlich. Auch über den Bereich der Pflege hinaus ist Bestrebungen entgegenzuwirken, ähnliche Kammern für andere abhängig Beschäftigte Berufsgruppen zu bilden. Nur so können Anreize für die Mitgliedschaft in den Gewerkschaften aufrechterhalten und das System der Tarifautonomie gestärkt werden.

Verbandsklagerecht für Gewerkschaften – Tarifverträge durchsetzen
Die Wirkungskraft von Tarifverträgen hängt auch maßgeblich davon ab, ob die in Tarifverträgen festgeschriebenen Regelungen effektiv durchgesetzt werden. Wie sich am Beispiel von Ryanair gezeigt hat, bringt der beste Tarifvertrag keine tatsächlichen Verbesserungen für die Beschäftigten, wenn die Regelungen nicht wirkungsvoll eingeklagt werden können. Einzelnen Beschäftigten kann das Risiko einer gerichtlichen Durchsetzung ihrer Rechte im Einzelfall zu hoch sein und so bleibt es bei der Umgehung des Tarifvertrags durch die Arbeitgeber*innen. Die bestehenden Klagemöglichkeiten für Gewerkschaften aus eigenem Recht im Zusammenhang mit Tarifverträgen erfüllen diese Forderung noch nicht. Die sogenannte Einwirkungsklage ist nur bedingt wirkungsvoll und nur in den seltensten Fällen ein geeignetes Mittel, die Einhaltung der Tarifverträge für die Beschäftigten durchzusetzen.

Damit tarifrechtliche Regelungen ihre volle Geltungskraft entfalten, brauchen wir ein Verbandsklagerecht für Gewerkschaften, damit Beschäftigte auch tatsächlich von den Tarifverträgen profitieren. Zugleich stärkt das Verbandsklagerecht die Gewerkschaften und deren Handlungsfähigkeit. Dies kann wiederum ein weiterer Anreiz für die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft sein. Damit wird auch mittelbar die Tarifautonomie in ihrem Kern gestärkt.

Wächter*innen der Tarifverträge stärken
Neben einem Verbandsklagerecht für Gewerkschaften im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts sind Betriebsräte als Wächter*innen der Tarifverträge zu stärken. Union-Busting seitens der Arbeitgeber*innen muss wirksam bekämpft

werden. Betriebs- und Personalräten ist die Aufgabe zugewiesen, über die Einhaltung der Tarifverträge in den Betrieben zu wachen. Studien zeigen, dass die Tarifbindung in Betrieben mit einem Betriebsrat höher ist. Mehr mitbestimmte Betriebe können so einen weiteren Beitrag zur Stärkung der Tarifbindung leisten, weshalb wir die Gründung von Betriebsräten erleichtern.

Nur echte Tarifverträge sichern gute Arbeit

Um die Tarifbindung und den Tarifvertrag als deren zentrales Instrument umfassend zu stärken, sind andere Vereinbarungen, wie etwa die arbeitsvertraglichen Richtlinien für kirchliche Unternehmen oder Ergebnisse von Beteiligungen im Öffentlichen Dienst nicht mit Tarifverträgen gleichzustellen.

4. Nationale Anzeigepflicht für Steuergestaltungen einführen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD setzt sich für Steuergerechtigkeit und gegen Steuerbetrug ein. Insbesondere beim Kampf gegen schädliche und scheinbar legale Steuergestaltungen ist noch viel Luft nach oben. Der Weg hin zu größerer Steuergerechtigkeit muss mit einer umfassenden Transparenz gegenüber den Finanzbehörden und der Öffentlichkeit einhergehen. Daher setzt sich die SPD für die Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen ein.

Begründung:

Im November 2019 wurde die Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen im Deutschen Bundestag beschlossen. Die Bundesregierung hat mit dem Gesetz eine Richtlinie der Europäischen Union umgesetzt. Auf Grund der Kompetenzen der EU Kommission enthielt der Vorschlag der Kommission nur grenzüberschreitende Sachverhalte. Den Nationalstaaten war es freigestellt, auch eine Anzeigepflicht für nationale Sachverhalte einzuführen. Deutschland hat davon – im Gegensatz zu anderen EU-Staaten – keinen Gebrauch gemacht.

Dies ist bedauerlich, da es bereits einen Vorschlag von mehreren Bundesländern zur nationalen Anzeigepflicht gibt. Mit dem Koalitionspartner im Bundestag war dies jedoch – weder innerhalb des Kabinetts, noch im parlamentarischen Verfahren – nicht umsetzbar.

Die Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen würde voraussichtlich vor allem Zusammenhänge bei der Gewerbesteuer und Erbschaftssteuer betreffen. Im Falle der Erbschaftssteuer müssten so Modelle gemeldet werden, mit denen Vermögende systematische die Schenkungs- und Erbschaftssteuer vermeiden. Die Meldepflicht würde helfen, gezielte Gegenmaßnahmen zu konzipieren und einen besseren Überblick über das Ausmaß der Gestaltungen zu erhalten.

5. Steuerehrlichkeit in der Plattformökonomie sicherstellen!

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die moderne Internetökonomie hat zahlreiche Onlineplattformen hervorgebracht, die nicht nur von Millionen genutzt werden, sondern auch für immer mehr Menschen eine Einkommensquelle sind. Damit gewerbliche Einkünfte genauso versteuert werden wie andere Einkünfte, etwa aus regulären Arbeitsverhältnissen, brauchen wir eine Meldepflicht von Plattformen bezüglich der Einkommen, die über diese Plattformen erwirtschaftet werden. Damit können wir sicherstellen, dass nicht nur die Ehrlichen ihre Steuern zahlen, sondern alle. Zusätzlich erleichtern wir Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern damit das Ausfüllen ihrer Steuererklärungen, denn sie müssen nur noch die bereits gemeldeten Informationen kontrollieren.

Außerdem fordern wir die Bundesregierung auf, sich international für eine Meldepflicht von Einkommen auf Onlineplattformen einzusetzen. Ausländische Firmensitze dürfen kein Hindernis für Steuerehrlichkeit sein und Onlineplattformen keine Steueroasen werden.

Begründung:

Insbesondere in der Sharing-Economy bieten Individuen zahlreiche Dienstleistungen für andere Nutzerinnen und Nutzer an. Die Angebote reichen von Übernachtungsmöglichkeiten bis zur privaten Autovermietung. Im Gegenzug zur Bereitstellung der Dienstleistungen bekommen die Nutzerinnen und Nutzer steuerpflichtige Einkünfte. Bisher müssen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler diese selbstständig erklären. Falls die Einkünfte nicht erklärt werden, entdecken Finanzämter diese gewöhnliche Weise nur bei Betriebsprüfungen der jeweiligen Onlineplattform Betreiber. Eine Meldepflicht von Einkünften an das Finanzamt würde sicherstellen, dass nicht nur die ehrlichen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler auf ihre Einkünfte Steuern zahlen.

Als besonders problematisch haben sich bisher Onlineplattformen mit einem ausländischen Firmensitz erwiesen, die eine Kooperation mit deutschen Behörden zu verhindern versuchen. Das prominenteste Beispiel ist AirBnB mit seinem Firmensitz in Irland, das sich gegen Auskunftsanfragen von deutschen Behörden mehrfach gerichtlich gewehrt hat. Eine gesetzliche Mitteilungspflicht würde diesem Vorgehen ein Ende setzen. Eine international koordinierte Meldepflicht für Onlineplattformen, vorzugsweise auf OECD-Ebene, würde die Effektivität der Maßnahme sicherstellen und erhöhen. In diesem Rahmen könnte sichergestellt werden, dass die Meldepflicht auch bei grenzüberschreitenden Konstellationen von Plattform und Nutzern reibungslos und schnell funktioniert.

6. Warnhinweise für Reisen in queer- und frauenfeindliche Staaten und Regionen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD-Fraktionen in den Landtagen, Bürgerschaften, oder Abgeordnetenhäusern und die SPD-Fraktion im Bundestag, sowie die Mitglieder in den Landesregierungen und in der Bundesregierung werden aufgefordert Werbung für Reisen in Staaten oder Regionen bei denen Reise und Sicherheitshinweise des Außenministeriums für LGBTIQ oder Frauen bestehen in den Bundesländern und in Deutschland mit einem Warnhinweis zu versehen.

Der Warnhinweis erstreckt sich über mindestens ein Drittel der Werbefläche oder Werbedauer und nennt die konkreten Gefahren.

Derartige Werbung wird auf Werbeflächen oder in Medien, die einem Bundesland bzw. dem deutschen Staat gehören oder auf die sie Einfluss z. B. über Konzessionen ausüben gänzlich verboten.

Begründung:
Bei Urlaub steht Spaß, Erholung, und Erleben auf der Tagesordnung. Doch viele vermeintliche Urlaubsparadiese können gefährliche oder tödliche Reiseziele darstellen.

So stehen in 78 Staaten der Vereinten Nationen homosexuelle Handlungen unter Strafe. Die Strafen erstrecken sich von Einschränkungen der Meinungsfreiheit über Gefängnisstrafen und Körperstrafen bis zur Todesstrafe. Darunter befinden beliebte Reiseziele, wie die Malediven, Jamaika, Russland oder die Vereinigten Arabischen Emirate. Neben staatlicher Verfolgung sind nicht heterosexuelle Menschen auch anderen Formen von Diskriminierung und Verfolgung ausgesetzt. Neben queeren Menschen werden auch Frauen in vielen Ländern unterdrückt oder gefährdet. Beispielsweise ist in Mexiko die Gewalt gegen Frauen sprunghaft angestiegen. Morde, Entführungen und Übergriffe gegen Frauen sind auch in den Touristenregionen des Landes traurige Realität.

Vielen Reisenden sind sich der konkreten Gefahren oft gar nicht bewusst. Selten werden die Reise und Sicherheitshinweise des Außenministeriums besucht. Deswegen soll ein Teil der Werbefläche dazu genutzt werden, um auf die Risiken hinzuweisen. Die Bundesländer bzw. der deutsche Staat werden den Tourismus von queer- und frauenfeindlichen Ländern nicht unterstützen. Auf Werbeflächen in ihrem Einflussbereich ist für sie kein Platz. Hiermit folgen wir dem Beispiel von London im letzten Jahr und setzen ein klares Zeichen gegen Diskriminierung!

7. Raus aus dem Octagon! – Gegen die Kommerzialisierung von rechtem Kampfsport

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Neonazis sind im Sport kein neues Phänomen. Doch neben gewaltaffinen Spektren der Fußballfanszenen und rechter Musikkultur haben sich nun Teile der Kampfsportwelt zum dritten Standbein einer erlebnisorientierten Rekrutierung der extrem rechten Szene entwickelt. Neonazis trainieren nicht mehr vereinzelt in Vereinen, sondern betreiben eigene Trainingsräume, vertreiben Merchandise, veranstalten Kampfevents und vernetzen sich international. Die extrem rechte Szene investiert zurzeit ganz gezielt in den Bereich des Kampfsports. Und sie verdient daran. Dadurch können sie sich noch salonfähiger werden, sich in der Kampfsportszene weiter ausbreiten und dabei weitere junge Menschen rekrutieren. Es braucht dringend eine Unterbindung dieser Entwicklung.

Wir fordern daher:

- Die Einrichtung eines bundesweiten Meldesystems, bei dem rechtsextreme Vorfälle innerhalb von Gyms, Vereinen oder Turnieren dokumentiert werden.
  Außerdem soll dort eine bundesweite Beschwerdestelle eingegliedert werden, bei der rechte Kampfsportler*innen, die auf Fightcards von Kampfsportevents stehen, und das Zeigen von neonazistischen und rechten Symboliken oder Slogans bei Kämpfen oder das Abspielen rechter Musik bei den Einmärschen zum Kampf gemeldet werden können.
  Die Einrichtung einer solchen Beschwerdestelle soll auch für andere Sportarten geprüft und gegebenenfalls umgesetzt werden.
- Förderung von Kampagnen und Broschüren, die für diese Problematik sensibilisieren aus öffentlichen Mitteln, die an Kampfsportschulen, Gyms und professionelle und semiprofessionelle Turnierveranstalter*innen gereicht werden. Ebenso eine Förderung von Initiativen, die Interventions- und Präventionsarbeit an jenen Orten und für jene Akteur*innen leisten.
- Bundesweit sollen keine extrem rechten Kampfsportevents mehr stattfinden. Die Kommunen, die für die Zulassung zuständig sind, sollen künftig die Veranstalter*innen und Kämpfer*innen auf den Fightcards genauer prüfen. Dafür müssen die Zulassungsbehörden mit Informationsmaterial über extrem rechte Veranstalter*innen und Kämpfer*innen versorgt werden.
- Ein Verbot des Vertriebs von Merchandise für extrem rechte Kampfsportevents. Es soll zudem erschwert werden, beim Deutschen Patent- und Markenamt extrem rechten Kampfsportevents und deren Merchandise offiziell als Marke anzumelden.

- Ein Austausch zwischen den sportpolitischen Akteur*innen der SPD, dem Deutschen Olympischen Sportbund (DSOB), den Landessportbünden und den MMA-Dachverbänden GEMMAF und GAMMAA² zur Prüfung einer Zulassung von MMA (Mixed Martial Arts) als offiziellen Sport durch den DOSB, sodass der MMA-Sport zukünftig flächendeckend einheitlich organisiert werden kann und das Sportangebot vom freien Markt in gemeinnützige Sportvereine umgelagert werden kann.
- Eine Unterstützung der MMA-Organisationen und Veranstalter*innen, die eine demokratische Haltung vertreten und sich klar von der extrem rechten Szene abgrenzen, sodass noch während der Nicht-Anerkennung von MMA die großen und überwiegend nicht rechten Organisationen durch Regularien bezüglich Hausordnungen für Kleidung, Tattoos und Musik und Lizenzauflagen für Sponsor*innen und Veranstalter*innen zu einer Einheitlichkeit gebracht werden können.

Begründung:
Die extrem rechte Szene hat den Wert von Kampfsport für die eigenen ideologischen Strategien erkannt. Das Ideal eines „gesunden Volkes", anknüpfend an den Körperkult des Nationalsozialismus, wird mit Ideen der modernen, aus dem Hardcore stammenden Straight-Edge-Bewegung verbunden. Mit dem Fokus auf körperliche Fitness unter Verzicht auf Alkohol und Drogen sollen Reinheit, Fitness und Stärke gebündelt werden unter dem Motto „Gesunder Geist – Gesunder Körper". Dabei geht es nicht um das persönliche Wohlbefinden, sondern sowohl um das Bild eines gesunden Körpers nach weißen, rassistischen Vorstellungen als auch um das Training für den politischen Straßenkampf und die Wehrhaftigkeit einer Nation bzw. Europas. Die derzeitigen Entwicklungen im rechten Kampfsport zeigen, dass es einen Nährboden für die Ausbreitung dieser Ideologie gibt, in der sich immer mehr ein identitätsstiftendes „Wir" herausbildet, das rassistisch, völkisch und nationalistisch aufgeladen ist. Die Zusammenhänge von extrem rechter Gewalt und Kampfsportausbildung bleiben bis heute allerdings größtenteils noch ein Dunkelfeld, da es kaum Erhebungen darüber gibt bzw. Verstrickungen in die rechte Kampfsportszene nicht beachtet werden.

<u>MMA</u>
MMA (Mixed Martial Arts) ist ein Vollkontaktkampfsport, der Elemente aus Standkampf (z.B.: Boxen, Kickboxen, Muay Thai) und Bodenkampf (z.B.: Grappling, Jiu-Jitsu) und Griff- und Wurftechniken (z.B.: Judo) miteinander verbindet. Die grundlegende Idee ist, durch eine Kombination der Disziplinen einen technisch und körperlich höchst anspruchsvollen Kampfsport zu kreieren. MMA ist nicht per se ein Sport, der nur von extrem Rechten betrieben wird. Der Großteil der Gyms, die diesen Sport anbieten, betreiben ihn als Sport ohne rechtsideologische Agenda. Gesellschaftlich ist MMA aber noch immer verschrien als extrem brutaler Sport. Zudem werden die Kämpfe oft gladiatorenhaft und bewusst martialisch inszeniert. Während bis 2013 keine Frauenkämpfe erlaubt waren, werden heute ca. 10% der Kämpfe von Frauen ausgetragen. Dennoch ist MMA noch immer eine Männerdomäne. Diese

Sportart bietet also einen guten Boden für die Ausbreitung neonazistischer Ideologie.

Ein Problem, das die Ausbreitung rechter Strukturen im MMA den Weg bereitet, ist, dass MMA noch nicht als offizieller Sport vom DOSB (Deutschen Olympischen Sportbund) anerkannt wurde. Während anerkannte Sportarten wie Boxen, Ringen usw. unter offiziellen Dachverbänden organisiert sind, die Vereine (häufig gemeinnützige Sportvereine) umfassen, offizielle Turniere organisieren und ein überall gültiges Regelwerk haben, ist das bei MMA nicht der Fall.
In Deutschland ist der Großteil der Kampfsportschulen und Gyms, in denen MMA-Training angeboten wird, weder gemeinwohlorientiert als Sportverein noch über Verbände organisiert. Zahlreiche Anbieter*innen – wenn nicht sogar die Mehrzahl – sind kommerziell geführte Sportschulen, die ihre Dienste auf einem freien und ungeregelten Kampfsportmarkt anbieten. Diese Form von „Wildwuchs" begünstigt die Ausbreitung extrem rechter Strukturen bzw. ermöglicht die Kommerzialisierung durch extrem rechte Veranstalter*innen. Es gibt demnach keine staatliche Sportförderung und die Handhabung der MMA-Events und die dazugehörigen Auflagen werden unterschiedlich auf kommunaler Ebene entschieden. Prävention vor rechten Strukturen, wie sie etwa in Fußballclubs gefördert wird, ist hier deswegen besonders schwer. Es gibt allerdings Bemühungen von zwei größeren Dachverbänden (GEMMAF, GAMMAA²) dem entgegenzuwirken, indem sie sich auf ein festes Regelwerk einigen, Kämpfer*innen vor Turnieren durch einen Background-Check prüfen und für die Anerkennung von MMA als offizielle Sportart streiten. Doch bisher ordnen sich nur wenige Gyms diesen Dachverbänden zu.

<u>Kommerzialisierung von rechtem Kampfsport</u>
Die fehlende einheitliche Organisation des MMA-Sports ermöglicht nicht nur, dass vereinzelte extrem Rechte bei einzelnen gängigen Turnieren als Kämpfer*innen gelistet sind, sondern auch, dass dezidiert rechte Kampfsportevents mit eigenem Merchandise und manchmal auch in Verbindung mit Rechtsrockkonzerten veranstaltet werden können. Exemplarisch dafür steht der „Kampf der Nibelungen", ein 2013 von Dortmund aus von neonazistischen Vereinigungen ins Leben gerufene Kampfsportevent, das 2018 im sächsischen Ostritz erstmals offiziell in Verbindung mit dem Rechtsrock-Festival „Schild und Schwert" veranstaltet wurde.

Der „Kampf der Nibelungen" ist nicht nur ein Treffpunkt für rechte Hooligans, Neonazi-Kader und Teile der internationalen Neonaziszene und dient damit der Vernetzung. Er ist auch eine zunehmende Finanzierungsquelle für die extrem rechte Szene. Die Eventkultur ermöglicht, rechtsoffene Menschen für die Szene zu rekrutieren. Die rechte Erlebniswelt aus Gewalt und Ideologie zieht immer mehr Menschen an. 2017 wurde der „Kampf der Nibelungen" beim Deutschen Patent- und Markenamt offiziell angemeldet. Er kann vermarktet werden, beispielsweise durch eigene Handschuhe mit Logo. 2018 wurde das am „Kampf der Nibelungen" orientierte Kampfsportevent „Tiwaz" von lokalen Autohäusern, aber auch von einer bundesweit bekannten Biermarke gesponsert. Außerdem

vermarkten Plattformen, vor allem aus den europäischen Nachbarländern aber auch deutsche Versandhäuser, nicht nur Kleidung mit klarer NS-Symbolik, sondern kreieren für die Szene neue Symboliken, die an Runen erinnern sollen, und Gewalt oder Körperkult betonende Slogans, die auf dem deutschen Markt noch nicht verboten sind. Diese Labels sponsoren wiederum vereinzelte Kampfsportevents. Immer mehr Labels zielen darauf ab, neonazistische Komplettausrüster zu werden. Neben Kleidung, Sportausrüstung und der Eröffnung eigener Gyms, die wiederum kleinere bis größere Turniere austragen, verkaufen sie sogar Nahrungsergänzungsmittel und vegane Fitnessnahrung, sodass sich alles im Spiegel des ideologischen Fitnesstrends der rechten Szene innerhalb des Kampfsports vermarkten lässt. Es findet eine deutliche Kommerzialisierung des rechten Kampfsportes statt.

Die bei solchen Kampfsportevents antretenden Kämpfer*innen kommen jedoch nicht alle zwangsläufig aus extrem rechten Gyms, sondern aus Kampfsporthallen aus dem ganzen Bundesgebiet, wie auch aus Frankreich, Russland, Tschechien, Skandinavien, Österreich und der Schweiz und trainieren in Kampfsporthallen, die keineswegs organisiert extrem rechts sind, die aber kaum sensibilisiert sind und das organisierte Kampfsportevent als Möglichkeit zur Kampferfahrung wahrnehmen. Hierüber rekrutiert die rechte Szene wiederum einzelne Kämpfer*innen und breitet mit dem Eventmerchandise ihr Einzugsgebiet weiter aus, wenn die Kämpfer*innen in ihre eigenen Gyms zurückkommen.

Die Strategie ist offenkundig: Durch die immer weiter fortschreitende Kommerzialisierung, finanziert sich die Szene gut, sie können sich ausbreiten und die Kampfsportszene unterwandern. Sie wollen Fuß fassen durch massive Präsenz. Dem muss entschieden entgegengewirkt werden.

8. Aufstellung der Listen BVV und AGH

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Die Kreisdelegiertenversammlung fordert, dass mindestens eine der beiden Listen zur Wahl der Bezirksverordnetenversammlung (BVV) und zur Wahl des Abgeordnetenhauses (AGH) mit einer Frau angeführt werden muss.

Begründung:
Dies ist ein notweniger Schritt um das bisher bewährte Verfahren vor den bisherigen Listenaufstellungen zur BVV und AGH prinzipiell zu festigen und somit die Chancengleichheit und die Gleichberechtigung von Frauen innerhalb der SPD Friedrichshain-Kreuzberg zu sichern.

9. Schaffung eines Ehrenamtspreises der SPD Friedrichshain-Kreuzberg

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Kreisvorstand der SPD Friedrichshain-Kreuzberg wird beauftragt, ein Konzept für einen Ehrenamtspreis der Partei zu erarbeiten. Dieser soll möglichst ab 2021 jährlich an eine Initiative/einen Verein in Friedrichshain-Kreuzberg verliehen werden, die/der sich ehrenamtlich im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenhalts im Bezirk und seiner Einwohner*innen engagiert. Der Ehrenamtspreis kann geteilt werden. Der Preis muss nicht zwingend mit einer finanziellen Zuwendung verbunden sein.

Begründung:

Friedrichshain-Kreuzberg lebt vom Engagement der Menschen, die im Bezirk wohnen. Sie engagieren sich ehrenamtlich für die unterschiedlichsten Dinge und helfen so ihren Mitmenschen. Gleichzeitig sind sie Aushängeschild und Botschafter*innen des Bezirks. Leider wird ehrenamtlicher Einsatz öffentlich noch immer zu wenig wertgeschätzt. Ein Ehrenamtspreis kann dies ändern. Gleichzeitig würde er die enge Verbindung der SPD Friedrichshain-Kreuzberg zu den Menschen im Bezirk unterstreichen. Nicht zuletzt könnte die öffentliche Verleihung medienwirksam gestaltet werden. Ein vorheriger Aufruf, geeignete Kandidat*innen zu benennen würde zusätzliche Aufmerksamkeit schaffen. Der Preis müsste nicht zwingend mit einer finanziellen Zuwendung verbunden sein.

10. Respekt- und würdevolle Kommunikation in den Gremien der SPD Friedrichshain-Kreuzberg

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Kreisvorstand soll beauftragt werden, einen Leitfaden für Respekt- und würdevolle Kommunikation in den Gremien der SPD Friedrichshain-Kreuzberg zu erarbeiten und benennt zwei Vertrauenspersonen (jeweils eine Frau und ein Mann), die in Konfliktsituationen helfen und moderieren können.

Der Leitfaden und die Vertrauenspersonen werden zu Beginn einer Wahlperiode vom Kreisvorstand für zwei Jahre beschlossen bzw. ernannt. Diese werden allen Gremien der SPD Friedrichshain-Kreuzberg mitgeteilt und mit der roten Brücke parteiöffentlich gemacht. Die Vertrauenspersonen sollen zum Ende ihrer zweijährigen Tätigkeit einen Bericht vorlegen, z.B. mit dem Rechenschaftsbericht.

Begründung:

Als ASF Xhain sind wir in verschiedenen Sitzungen darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Ton und Umgang untereinander in manchen Gremiensitzungen bereits dazu geführt haben, dass sich Frauen nicht wohl gefühlt und sich daher von der aktiven Parteiarbeit zurückgezogen haben. Das ist etwas, was wir nicht hinnehmen können und wollen. Wir wollen insbesondere Frauen - aber natürlich auch alle anderen Genoss*innen bei uns im Kreis - für eine aktive Parteiarbeit gewinnen. Dafür müssen wir eine Atmosphäre schaffen, in der sich jede und jeder wohl- und willkommen fühlt.

Sicherlich gibt es immer mal wieder hitzige Debatten in einer Partei. Das ist auch richtig so. Wir sollten uns aber gegenseitig dazu ermutigen und auch immer wieder selber hinterfragen, ob der eigene Ton und Umgang, den ich an den Tag legen, noch respekt- und würdevoll ist. Dabei soll es nicht darum gehen, mit dem Finger auf einzelne Personen zu zeigen. Es soll vielmehr eine Anregung sein, das eigene Tun und Handeln regelmäßig kritisch zu beleuchten.

Die Kommunikation bezieht sich dabei auf die Gremiensitzungen, aber auch auf Social Media.

11. Verkehrsflächen für Bürger*innen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder der BVV Friedrichshain-Kreuzberg mögen beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Senates von Berlin, des Berliner Abgeordnetenhauses, der Bezirksverordnetenversammlungen und der Bezirksverwaltungen werden aufgefordert die verkehrsrechtlichen Anordnungen, die im Rahmen der Verordnungen zum Schutz vor Corona eingeführt wurden, dauerhaft zu übernehmen und auf eine ordnungsgemäße Rechtsgrundlage zu stellen. Dazu gehören beispielsweise:

- Erweiterung der Marktflächen beispielsweise des Boxhagener Platzes an den Wochenenden
- Beibehaltung der temporären Spielstraßen im gesamten Bezirk
- Beibehaltung und Ausbau der Pop-up Fahrradwege

Begründung:

Die im Rahmen der Corona-Pandemie verordneten Kontaktverbote treffen insbesondere Familien, Kinder und immobile Mitbürger*innen. Gerade durch das Sperren von Kinderspielplätzen und das Abstandsgebot auf öffentlichen Flächen ist die alltägliche Erholung erschwert. Mit den erlassenen Ausweitungen der Spiel-, Aufenthalts- und Nutzerflächen im öffentlichen Raum wurde vom Bezirk ein starkes Signal zur Rückgewinnung des öffentlichen Raumes für ALLE Mitbürger*innen gesetzt. Jetzt geht es darum, diese in der Krise eingeführten Erleichterungen auch für die Zeit danach zu sichern, denn es sind die richtigen Schritte hin zu einer menschenfreundlichen Stadt:

- Freiraum für Kinder zum Spielen
- Sichere Fahrradwege, auch auf den Magistralen
- Lebenswerte Kieze mit Spiel-, Aufenthalts und Flaniermöglichkeit statt Parkflächen
- Entschleunigung des motorisierten Straßenverkehrs zugunsten der Bewohner*innen der Kieze

Im Einzelnen sind die vorgeschlagenen Veränderungen durch folgende Maßnahmen zu realisieren:

- Erweiterung der Marktflächen des Boxhagener Platzes an den Wochenenden: die am Boxhagener Platz angrenzenden Straßen Krossener Straße, Gärtnerstraße und Gabriel-Max-Straße sind am Wochenende (Samstag und Sonntag) nicht befahrbar und es herrscht absolutes Halteverbot. Die Beschilderung ist dauerhaft aufzustellen, es sind verkehrsrechtliche Anordnungen zu stellen.

- Beibehaltung der temporären Spielstraßen im gesamten Bezirk: die temporären Spielstraßen sind durch dauerhafte Beschilderung zu sichern, es sind verkehrsrechtliche Anordnungen zu stellen. Die Notwendigkeit einer ständigen Aufsicht sollte nach Ende der Abstandsregeln überprüft werden.
- Beibehaltung und Ausbau der Pop-up Fahrradwege: die temporären Fahrradwege sind in permanente zu überführen. Dazu sind entsprechend dem Mobilitätsgesetz die Absperrungen anzupassen und die Oberflächen entsprechend zu gestalten. Die Genehmigungen für die Radwege sind durch die zuständigen Stellen einzuholen.

12. Einrichtung neuer Übergangsunterkünfte für wohnungslose Familien und Alleinerziehende in Friedrichshain-Kreuzberg *(Beschluss I)*

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg werden dazu aufgefordert, sich auf Bezirksebene dafür einzusetzen, schnellstmöglich neue Übergangsunterkünfte für Familien und Alleinerziehende mit ihren Kindern in Friedrichshain-Kreuzberg einzurichten.
Aufgrund der Dringlichkeit gilt es diesen Prozess möglichst unbürokratisch voranzutreiben. Dazu soll unter anderem zeitnah geprüft werden, welcher Standort für eine solche Übergangsunterkunft geeignet ist. Ebenso soll geklärt werden, inwiefern ein geeigneter, gemeinnütziger Träger einer solchen Übergangsunterkunft gefunden werden kann.

Die Einrichtung soll auch für die Belange von Frauen mit Behinderungen ausgebaut werden, das heißt barrierefrei sein und spezielle Beratungsangebote vorhalten. Frauen mit Behinderungen sind häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen und brauchen einen besonderen Schutz sowie für sie geeignete Unterstützungsangebote.

Begründung:
Unserem Bezirk fehlen feste (betreute) ganzjährige Wohnformen für eine Übergangszeit mit dem Ziel der Vermittlung in dauerhaften Wohnraum. Oft sind es Frauen bzw. alleinerziehende Frauen mit Kind(ern), die im System der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe Schwierigkeiten haben. Die AWO betreibt z. B. in der Petersburger Str. 92 u.a. eine Notunterkunft für Frauen, aber dort können sie nur kurze Zeit bleiben. Es fehlen Angebote, um sie in Einrichtungen zu vermitteln, in denen sie zumindest einige Wochen oder Monate bleiben können. Diese Zielgruppe ist häufig nicht obdachlos, lebt also nicht auf der Straße, sondern in prekären Wohnverhältnissen, oft bei „Freunden" oder „Bekannten", wo sie teilweise von Gewalt oder sexuellen Übergriffen bedroht sind.

Auch ist es nach einer Trennung nicht immer leicht einen neuen - bezahlbaren - Wohnraum in dem eigenen Kiez zu finden. Schule, Kita und Freund*innen sollten für die Kinder jedoch in der Nähe sein, damit sie nicht völlig aus dem gewohnten Umfeld gerissen werden.

Mit Bezug auf Frauen mit Behinderungen - und auch Frauen/Familien mit behinderten Kindern - ist es wichtig, die Einrichtung zugänglich zu gestalten, d.h. bauliche Barrierefreiheit herzustellen aber auch entsprechende Beratungsangebote für bspw. gehörlose Menschen, blinde/sehbehinderte Menschen oder auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen vorzuhalten.

13. Abteilung 13: Einrichtung neuer Übergangsunterkünfte für wohnungslose Familien und Alleinerziehende in Berlin *(Beschluss II)*

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Abgeordnetenhauses und des Senats werden dazu aufgefordert, sich dafür einzusetzen, schnellstmöglich neue Übergangsunterkünfte für Familien und Alleinerziehende mit ihren Kindern in den Berliner Bezirken einzurichten.

Aufgrund der Dringlichkeit gilt es diesen Prozess möglichst unbürokratisch voranzutreiben. Dazu soll unter anderem zeitnah geprüft werden, welche Standorte für solche Übergangsunterkünfte geeignet ist. Ebenso soll geklärt werden, inwiefern geeignete, gemeinnützige Träger für solche Übergangsunterkünfte gefunden werden können.

Die Einrichtungen sollen auch für die Belange von Frauen mit Behinderungen ausgebaut werden, das heißt barrierefrei sein und spezielle Beratungsangebote vorhalten. Frauen mit Behinderungen sind häufiger von Gewalt betroffen als Frauen ohne Behinderungen und brauchen einen besonderen Schutz sowie für sie geeignete Unterstützungsangebote.

Begründung:

In Berlin fehlen feste (betreute) ganzjährige Wohnformen für eine Übergangszeit mit dem Ziel der Vermittlung in dauerhaften Wohnraum. Oft sind es Frauen bzw. alleinerziehende Frauen mit Kind(ern), die im System der Wohnungs- und Obdachlosenhilfe Schwierigkeiten haben. In bestehenden Notunterkünften für Frauen können sie nur kurze Zeit bleiben. Es fehlen Angebote, um sie in Einrichtungen zu vermitteln, in denen sie zumindest einige Wochen oder Monate bleiben können. Diese Zielgruppe ist häufig nicht obdachlos, lebt also nicht auf der Straße, sondern in prekären Wohnverhältnissen, oft bei „Freunden" oder „Bekannten", wo sie teilweise von Gewalt oder sexuellen Übergriffen bedroht sind.

Auch ist es nach einer Trennung nicht immer leicht einen neuen - bezahlbaren - Wohnraum in dem eigenen Kiez zu finden. Schule, Kita und Freund*innen sollten für die Kinder jedoch in der Nähe sein, damit sie nicht völlig aus dem gewohnten Umfeld gerissen werden.

Mit Bezug auf Frauen mit Behinderungen - und auch Frauen/Familien mit behinderten Kindern - ist es wichtig, die Einrichtung zugänglich zu gestalten, d.h. bauliche Barrierefreiheit herzustellen aber auch entsprechende Beratungsangebote für bspw. gehörlose Menschen, blinde/sehbehinderte Menschen oder auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen vorzuhalten.

14. Mietendeckel tatsächlich wirksam machen: Schattenmieten in Neuverträgen verbieten

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

1. Wir fordern die SPD-Fraktion im Berliner Abgeordnetenhaus sowie die sozialdemokratischen Mitglieder des Senats dazu auf, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen des neuen Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin (MietenWoG Bln) bei Neuverträgen nur ein eindeutiger und entsprechend des Mietendeckels gesetzlich konformer Mietpreis pro Mietvertrag benannt werden darf. Die Nennung und Festlegung eines weiteren Mietpreises, welcher im Falle einer Rücknahme des MietenWoG Bln sofort, zukünftig oder auch rückwirkend Gültigkeit erlangt (die sogenannte Schattenmiete), ist zu untersagen.

2. **Gleichzeitig** fordern wir die SPD-Fraktion im Bundestag sowie die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung dazu auf, sich für ein geeignetes und wirksames Verbot der Nennung und Festlegung von mehreren Mietpreisen für dasselbe Mietobjekt in einem Mietvertrag einzusetzen. Ziel jeder dieser Maßnahmen muss es am Ende sein, dass die Mieter*innen bei Abschluss des Vertrages Klarheit über die zu entrichtende Miete haben. Dies soll nach Möglichkeit auch rückwirkend für alle Neuverträge seit in Kraft treten des neuen MietenWoG Bln gelten.

3. Wir fordern weiterhin die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Senats dazu auf, die Aktivitäten zum Verbot von Schattenmieten durch eine Bundesrats-initiative des Landes Berlin zu unterstützen.

Begründung:

Der Mietendeckel kann derzeit seine volle Wirkung auf Grund der Unsicherheiten im Zuge der Normenkontrollklage von CDU und FDP vor dem Bundesverfassungsgericht sowie vor dem Landesverfassungsgericht Berlin nicht voll entfalten. Er funktioniert derzeit überwiegend, um Mieterhöhungen in Bestandsverträgen seit dem 18. Juni 2019 zu verhindern. Auch haben sich zumindest formal die Angebotsmieten in den ersten Monaten 2020 um 5% abgesenkt. Jedoch ist die Lage, neben der häufig auch schwierigen Situation die Absenkung der Miete in bestehenden Mietverträgen auf die Mietpreisobergrenzen im Rahmen des MietenWoG Bln tatsächlich gegenüber den Vermieter*innen durchzusetzen, insbesondere für Wohnungssuchende und Mieter*innen, die seit in Kraft treten des MietenWoG Bln einen Neuvertrag abgeschlossen haben, schwierig bis dramatisch, da sie derzeit in sehr vielen Fällen gleich zwei Mietpreise genannt bekommen. Der zweite Mietpreis, der für den Fall der Rücknahme des MietenWoG Bln gedacht ist, liegt meist deutlich über dem laut Mietendeckel zulässigen Wert. Die Mieter*innen können daher vernünftigerweise lediglich Mietverträge schließen, deren „Schattenmiete" sie

sich im Zweifelfall auch leisten können. Die Wirkung des Mietendeckels verpufft damit derzeit zu einem großen Teil. Ebenfalls gravierend ist es für Bezieher von Leistungen aus dem SGB II (Hartz IV), die im Falle des Scheiterns des Mietendeckels wieder ausziehen müssten, wenn der „Schattenmietpreis" oberhalb der vom Jobcenter zugelassenen Höchstgrenze für die Wohnung liegt. Aus dem AGB-Recht ergibt sich, dass die Vertragsparteien Klarheit über die grundlegenden Bedingungen eines Vertrags haben müssen. Die Nennung von mehreren Mietpreisen sorgt jedoch weder für Klarheit noch entspricht sie dem Sinne des MietenWoG Bln. Die stark steigenden Mieten in den letzten Jahren, die enorme Knappheit an bezahlbarem Wohnraum und die daraus resultierenden Verdrängungswirkungen haben das Thema Wohnen und Mieten zu einer der drängendsten sozialen Fragen unserer Zeit gemacht. Ein auf allen Ebenen wirksamer Mietendeckel muss daher in einer Stadt wie Berlin mit 1,5 Millionen Mietverhältnissen in unserem ureigensten sozialdemokratischen Sinne sein.

15. Mobilität neu denken – öffentlichen Straßenraum für Anwohner*innenschaft nutzbar machen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Die Mitglieder der SPD-Fraktion der BVV Friedrichshain-Kreuzberg werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass verkehrsberuhigte Bereiche an einem bestimmten Tag bzw. an bestimmten Tagen in der Woche gänzlich gesperrt werden, um es für Spielstraßen, Anwohner*innenfeste, kulturelle Aktivitäten und bürgerschaftliches Engagement nutzbar zu machen. An diesen Tagen findet kein motorisierter Individualverkehr statt. Ausgenommen davon dürfen nur ausfahrende Fahrzeuge und Notfallfahrzeuge sein.

Begründung:

Die SPD Friedrichshain-Kreuzberg hatte in ihrem im Februar 2020 verabschiedeten Leitantrag temporäre Sperrungen von Wohnstraßen im Kiez als Maßnahme des Lärmschutzes und der Verkehrsumleitung im Kiez beschlossen.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat aufgrund der Corona-Krise temporäre Spielstraßen eingerichtet. Diese finden überwiegend sonntags statt. Hierzu wird die betreffende Straße stundenweise für den motorisierten Individualverkehr gesperrt.

Die Spielstraßen wurden von den Anwohner*innen größtenteils, von den Kindern begeistert angenommen.

Die SPD Friedrichshain-Kreuzberg setzt sich für die Verstetigung der Spielstraßen ein, da sie nicht nur der Begegnung der anwohnenden Kinder, sondern überhaupt der Begegnung der anwohnenden Nachbarschaft untereinander dient. Die Verstetigung soll so gestaltet sein, dass in dem Bereich einer Straße, in der bislang temporäre Spielstraßen stattfinden, diese dauerhaft und mittels Beschilderung (3.251 und 3.252 der StVO) als verkehrsberuhigter Bereich umgewidmet wird, d.h. in diesem Bereich ganzjährig nur Schritttempo gefahren werden darf. Darüber hinaus soll an einem bestimmten Tag bzw. an mehreren bestimmten Tagen in der Woche weiterhin die Straße gänzlich für den motorisierten Individualverkehr gesperrt bleiben, damit Kinder an diesen Tagen ungestört spielen und Familien und Nachbarn sich in diesem Bereich begegnen können.

16. Mobilität neu denken – Temporäre Spielstraßen in permanente Spielstraßen umwidmen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Die Mitglieder der SPD-Fraktion in der Bezirksverordnetenversammlung Friedrichshain-Kreuzberg werden aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die im Frühjahr 2020 coronabedingt eingeführten Spielstraßen in Friedrichshain-Kreuzberg permanent als verkehrsberuhigte Bereiche mit entsprechender Beschilderung (3.251 und 3.252 der StVO) umgewidmet werden.

Begründung:

Die SPD Friedrichshain-Kreuzberg hatte in ihrem im Februar 2020 verabschiedeten Leitantrag temporäre Sperrungen von Wohnstraßen im Kiez als Maßnahme des Lärmschutzes und der Verkehrsumleitung im Kiez beschlossen.

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg hat aufgrund der Corona-Krise temporäre Spielstraßen eingerichtet. Diese finden überwiegend sonntags statt. Hierzu wird die betreffende Straße stundenweise für den motorisierten Individualverkehr gesperrt.

Die Spielstraßen wurden von den Anwohner*innen größtenteils, von den Kindern begeistert, angenommen.

Die SPD Friedrichshain-Kreuzberg setzt sich für die Verstetigung der Spielstraßen ein, da sie nicht nur der Begegnung der anwohnenden Kinder, sondern überhaupt der Begegnung der anwohnenden Nachbarschaft untereinander dient. Die Verstetigung soll so gestaltet sein, dass in dem Bereich einer Straße, in der bislang temporäre Spielstraßen stattfinden, diese dauerhaft und mittels Beschilderung (3.251 und 3.252 der StVO) als verkehrsberuhigter Bereich umgewidmet wird, d.h. in diesem Bereich ganzjährig nur Schritttempo gefahren werden darf. Darüber hinaus soll an einem bestimmten Tag bzw. an mehreren bestimmten Tagen in der Woche weiterhin die Straße gänzlich für den motorisierten Individualverkehr gesperrt bleiben, damit Kinder an diesen Tagen ungestört spielen und Familien und Nachbarn sich in diesem Bereich begegnen können.

17. Erhöhung der Kosten für die Anwohner*innen-Vignette

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die Mitglieder der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus zu Berlin setzen sich dafür ein, dass die Kosten für die Anwohner*innen-Vignette erhöht werden und der gesetzliche Höchstrahmen, der derzeit bei 30,70 € liegt, voll ausgeschöpft wird.

Begründung:

Zurzeit bezahlen Anwohner*innen in Berlin für das Abstellen ihres Fahrzeuges in einer Parkraumzone umgerechnet 2,79 Cent am Tag, d.h. etwa 10,20 im Jahr für die Nutzung von rd. 10qm des öffentlichen Straßenraumes. Berlin liegt mit diesem Betrag am untersten Ende der Gebührentabelle. Besonders in Berlin ist aber der öffentlich Raum knapp, zudem sind in keiner anderen Großstadt so viele PKW zugelassen wie in Berlin – für 2019 waren es laut Statistikamt 1,21 Millionen.

18. Kostenloser Mund-Nasen-Schutz für Berlin-Pass-Inhaber*innen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Die sozialdemokratischen Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses sowie des Berliner Senats werden aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass Inhaber*innen des „Berlin Passes" in den Rathäusern der Bezirke, Schulen, weiteren öffentlichen Einrichtungen sowie in Obdachlosenunterkünften und bei der „Tafel" Mund-Nasen-Schutz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Begründung:

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes trägt nicht nur dazu bei, die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen. Es ist in vielen Einrichtungen sowie im ÖPNV auch verpflichtend. Die Anschaffung eines Mund-Nasen-Schutzes ist jedoch mit Kosten verbunden. Um Menschen mit keinem oder geringem Einkommen ausreichend zu schützen und nicht vom öffentlichen Leben auszuschließen, sollten sie den notwendigen Mund-Nasen-Schutz kostenfrei erhalten.

19. Gegen Hass und Hetze im Netz – wirksam gegen Hate Speech vorgehen

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Wir fordern den Senat dazu auf:

- eine Schwerpunktstaatsanwaltschaft Hate Speech einzurichten
- eine zentrale Melde- und Beratungsstelle für Opfer von Hate Speech einzurichten
- eine Studie in Auftrag zu geben, in der die Lage zu Hate Speech untersucht wird (Betroffenheit, Anzahl der Dunkelziffer, Gründe hierfür)
- Weiterbildung im Bereich Hate Speech bei Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei (in der Ausbildung sowie als Weiterbildung)
- hauptamtliche und für diese Position ausgebildete Ansprechpersonen bei der Polizei für Opfer von Hate Speech
- in den Schulen Hate Speech im Bildungsplan zu verankern und Lehrkräfte dafür zu schulen
- eine Awareness-Kampagne aufzuerlegen
- eine Bundesratsinitiative zu starten mit dem Ziel, den Tatbestand der Beleidigung im Internet vom Antrags- zum Offizialdelikt zu klassifizieren

Begründung:
Hate Speech, also Übergriffe und gewaltförmige Sprache im Netz sind ein gesamtgesellschaftliches Problem, dem wir uns entgegenstellen müssen. Es kann jede*n treffen, besonders betroffen sind Frauen*, politisch Aktive, Minderheiten, Kinder und Jugendliche, Journalist*innen.

In einer vom BMJV beauftragten Studie gaben 18% der Befragten an, schon mal Opfer von Hate Speech gewesen zu sein. Unter den bis 30-Jährigen waren es über 32%. Es ist höchste Zeit, dass im Land Berlin Maßnahmen ergriffen werden, um Opfer von Hate Speech zu unterstützen und eine bessere Verfolgung von Anzeigen sicherzustellen.

Dazu bedarf es einer umfassenden Studie zur Lage von Hate Speech, der Anzahl von Vorfällen, die Zahl der (erfolgreichen) Anzeigen und auch der Betroffenheit nach Gruppen, u.a. Alter und Geschlecht. Denn nur, wenn sich die Lage genauer auf empirischer Basis besser einschätzen lässt, kann zielgerichteter gehandelt werden.

Zudem braucht es zwingend, wie in einigen anderen Bundesländern bereits eingeführt, einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft und einer zentralen Melde- und Beratungsstelle für Hate Speech. Nachweislich führt das zu einer besseren Verfolgung der Straftaten sowie Unterstützung der Opfer.

Darüber hinaus muss das über Jahre vernachlässigte Thema digitale Gewalt Eingang in die Aus- und Weiterbildung in Justiz, Staatsanwaltschaft und auch

Polizei finden. Denn bei Gewaltdelikte im digitalen Bereich bedarf es einer besonderen Herangehensweise aufgrund anderer Charakteristiken der Straftaten.

Nicht zuletzt muss auch in Schulen und mit einer Kampagne die Sensibilität für dieses Thema erhöht werden, um mehr Personen dazu zu befähigen, Hate Speech zu erkennen, sich dagegen zu wehren und zur Anzeige zu bringen.

20. Fuß- und Radfahrer*innen-Übergang Columbiadamm

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Die Bezirksverwaltung wird aufgefordert, mit den zuständigen Bezirken (Friedrichshain-Kreuzberg, Tempelhof-Schöneberg, Neukölln)

- einen Übergang für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen am Columbiadamm/Lilienthalstraße zu schaffen sowie
- die Ausfahrt Lilienthalstraße/Columbiadamm zu sichern.
- Zudem sollen die Parkplätze an der Ecke Lilienthalstraße/Columbiadamm zur besseren Einsicht abgeschafft oder zumindest deutlich reduziert werden.

Das Bezirksamt wird aufgefordert, entsprechende Beschlüsse der BVV zügig umzusetzen.

Begründung:

Auf der Höhe der Ausfahrt Lilienthalstraße/ Columbiadamm wird der Straßenabschnitt als Übergang zum Tempelhofer Feld stark genutzt. Die Verkehrssituation ist jedoch extrem unübersichtlich und gefährlich für alle Teilnehmenden. Die dennoch rege Nutzung dieses Abschnitts als Übergang zeigt, dass eine Schaffung eines sicheren Übergangs an dieser Stelle oder wahlweise genau gegenüber dem Eingang sinnvoll ist:
Die Lilientalstraße mündet an der Ecke Columbiadamm. Auf der gegenüberliegenden Seite gibt es einen abgesenkten Bordstein. Die „natürliche" Verlängerung der Verkehrsführung, für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen, von der Lilienthalstraße zum nahgelegenen Eingang Tempelhofer Feld, führt über diesen Straßenabschnitt und wird daher sehr stark frequentiert.

Einen geregelten Übergang gegenüber zum Eingang Tempelhofer Feld gibt es derzeit nicht.

Gefahrenlage:

i. Die Ausfahrt bzw. Einfahrt Lilienthalstraße/ Columbiadamm ist durch parkende Autos/Lastwagen sehr schlecht einsehbar.

ii. Die Ausfahrt wird durch einen Fuß- und Radweg gekreuzt.

iii. Die Lilienthalstraße wird als Parkplatz und Durchgangsstraße zum Tib Berlin, Tempelhofer Feld und zur Gartenkolonie genutzt und es gibt keine eindeutigen Fuß-, Rad,- und Autoführungen.

iv. Zeitgleich wird die Ausfahrt als Übergang zum gegenüberliegenden Tempelhofer Feld genutzt. Der Gehweg gegenüber ist abgesenkt.

v. Der Columbiadamm hat eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h, die jedoch i.d.R. überschritten wird, zeitweise lädt der Columbiadamm zum „Rasen" ein.

Hierdurch entsteht für alle Verkehrsteilnehmenden eine gefährliche und unübersichtliche Situation.

21. Erhöhung des Mindestlohns auf 15 Euro

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD setzt sich für eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns auf mindestens 15 Euro ein. Der gesetzliche Mindestlohn soll für alle Arbeitnehmer*innen gelten. Ausbildungsverhältnisse sind davon nicht betroffen. Von der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns werden insbesondere die systemrelevanten Berufe (Stichwort: COVID-19-Pandmie) profitieren.

Begründung:
Von einer deutlichen Erhöhung des Mindestlohnes würden insbesondere Berufsgruppen profitieren, die im Rahmen der Covid 19 Pandemie als systemrelevant gezeigt haben. Dazu gehören unter anderem Beschäftigte des Einzelhandels, insbesondere des täglichen Bedarfes, Reinigungspersonal und Pflegepersonal.
Der aktuelle Mindestlohn von 9,35 Euro liegt unter der Niedriglohnschwelle, die 2018 bei 13,40 Euro lag. Hier greift auch die diskutierte Erhöhung auf 12 Euro zu kurz. Weder der bisherige Mindestlohn noch die diskutierte Mindestlohnerhöhung garantieren, dass Arbeitnehmer*innen trotz einer Vollzeitbeschäftigung eine angemessene Existenzsicherung erhalten. Besonders für Geringverdienende und Alleinerziehende, welche dann auch noch in Städten mit hohen Mieten leben, reicht der Mindestlohn nicht. Vollzeitbeschäftigte dürfen nicht mehr auf zusätzliche Leistungen nach dem SGB II angewiesen sein, um ihren Lebensunterhalt zu sichern. Der derzeitige Mindestlohn schützt auch nicht vor Altersarmut. Um das Niveau der Grundsicherung zu erhalten, ist eine deutliche Erhöhung des Mindestlohns notwendig.

22. Goldene Regel für Investitionen statt Schuldenbremse

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Das grundgesetzliche Kreditaufnahmeverbot wird abgeschafft. Dazu sind die Art. 109 III und 115 II GG zu reformieren. An Stelle der bisherigen Regel ist eine neue Goldene Regel zu setzen, die öffentliche Kredite, Staatsanleihen und Landesanleihen in der Höhe gesellschaftlich gewünschter öffentliche Investitionen zulässt.

Der Begriff dieser Investitionen ist unter Beachtung der folgenden Kriterien zu fassen:

- einzuschließen sind Investitionen, die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge erhalten, ausbauen oder umbauen.
- einzuschließen sind Ausgaben, die der Aus- und Weiterbildung von Beschäftigten in Berufen dienen, die Bereiche der Daseinsvorsorge betreiben.
- einzuschließen sind Investitionen, die den Ausstoß von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen reduzieren. Dabei ist für die jeweilige Investition bezogen auf die Emissionen eine Lebenszyklusbetrachtung anzustellen, der anfängliche Ausstoß sowie der Ausstoß im Betrieb und Rückbau muss durch eine über die Gesamtbetriebsdauer verringerten Ausstoß überkompensiert werden.
- auszuschließen sind Investitionen, die den Ausstoß von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bezogen auf den Lebenszyklus erhöhen.
- auszuschließen sind Ausgaben für Militär und Rüstung.
- antizyklische Kreditaufnahme in wirtschaftlichen Notlagen und Kreditaufnahmen in Fällen von (Natur)Katastrophen oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen bleiben zulässig

Begründung:
Verbunden mit einer „Bazooka- und Wumms"-Rhetorik werden derzeit erhebliche Schulden aufgenommen. Wofür die hunderte von Milliarden Euro ausgegeben werden sollen, kann aktuell kaum überblickt werden. Neben unbedingt notwendigen Ausgaben für Krankenhäuser gibt es auch Milliarden für die extrem klimaschädliche Luftfahrtindustrie. Auf den Ausgaberausch wird aber eine lange und womöglich sozial extrem ungerechte Rückzahlungsphase kommen.
Es ist daher unbedingt nötig, das Schulden-machen neu zu regeln.

Das 2009 eingeführte und „Schuldengenannte" Kreditaufnahmeverbot hat sich für Bund, Länder und Kommunen als gesellschaftlich schädlich erwiesen. Die öffentliche Verschuldung wurde nicht gebremst, es wurde nur für die Parlamente ein starker Sachzwang geschaffen, die hinsichtlich der Ausgaben eine neoliberale Austeritätspolitik begünstigte.

Das führte zu Ausgabenkürzungen für soziale Belange und im Bereich des Erhalts der Daseinsvorsorge. Die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge in Deutschland verfallen. Die dort aufgelaufenen Schäden stellen einen faktischen Schattenhaushalt dar, in dem jederzeit Milliarden an Ausgaben zwingen notwendig werden können, wenn die jeweilige Infrastruktur sich dem Kollaps nähert.

Zudem bot das Kreditaufnahmeverbot starke Anreize, öffentliche Einrichtungen zu privatisieren, um durch (stets zu niedrige) Einmaleinnahmen Verschuldungsgrenzen einzuhalten. Auch die Privatisierungsform „Öffentlich-Private Partnerschaft" wurde durch das Kreditaufnahmeverbot extrem begünstigt, ebenso wie formelle Privatisierungen. In beiden Fällen lassen sich staatliche Verbindlichkeiten eingehen, die nicht unter das Kreditaufnahmeverbot fallen und somit Schattenhaushalte darstellen. Solcherart ausgelagerte Schulden sind teuer und unterlaufen das Haushaltsrecht der Parlamente.

Finanzsenator Matthias Kollatz forderte bereits 2017, in Anlehnung an einen Vorschlag des früheren EU-Kommissars und italienischen Ministerpräsident Mario Monti, eine zeitweise ‚goldene Regel' für die Euro-Zone, gültig für fünf Jahre. Die auf diesem Weg geschaffenen Finanzierungsmöglichkeiten sollen rund 50 Milliarden Euro betragen.

Die bis 2006 gültige goldene Regel hätte einer Reform bedurft. Der Begriff «Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts» war damals nicht spezifiziert, auch war nicht angegeben, ob, wann und inwieweit die infolge der Ausnahme aufgenommenen Kredite später ausgeglichen werden mussten. Zudem vernachlässigte die alte goldene Regel, in welchem Zeitraum die Kredite zurückbezahlt werden sollten. Für eine ausgeglichene Vermögensbilanz hätten außerdem die Kreditzinsen und die voraussichtlichen Abschreibungskosten berücksichtigt werden müssen. Im Übergang zur sogenannten Schuldenbremse wurde die goldene Regel dann jedoch nicht reformiert, sondern abgeschafft – sogar gegen den zeitweisen Widerstand des Sachverständigenrats zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung.

Es ist erforderlich, den Investitionsbegriff neu zu fassen. Das statistische Bundesamt Destatis erfasst Investitionen bisher in seiner volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Bei der Definition des Begriffs «Investition» folgt Destatis dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG). Die dort festgehaltenen Definitionen folgen allerdings nicht dem Daseinsvorsorge-Anliegen. So werden seit der Novelle des ESVG 2010 gegenüber der vorausgegangenen Fassung von 1995 Ausgaben für Forschung und Entwicklung den Investitionsausgaben zugeordnet – auch wenn die Ergebnisse für die Daseinsvorsorge irrelevant sind. Für die Menschheit völlig kontraproduktiv sind Ausgaben für militärische Waffensysteme, die seit 2010 ebenfalls zu den Investitionen gerechnet werden.

1

23. Vermögensabgabe für eine gerechtere Verteilung der Krisenlasten

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

In Deutschland ist zur Bewältigung der aktuellen Wirtschaftskrise eine einmalige Vermögensabgabe gemäß GG Art 106 (1) Absatz 5 zu erheben. Die Abgabe ist progressiv zu gestalten. Vermögen oberhalb eines Freibetrags von 500.000 Euro sollten mit einer Abgabe von 2,5 Prozent belegt werden. Besonders große Vermögen oberhalb von 25 Millionen Euro sollten einmalig 10 Prozent leisten, Zwischenwerte sind linear zu interpolieren. Zum Wohnen selbstgenutzte Immobilien (Hauptwohnsitz) sind von der Vermögensabgabe ausgenommen.

Zum Schutz des Mittelstands ist vorzusehen, dass optional auch Firmenanteile als Teil der Abgabe an den Staat übertragen werden können, um zu vermeiden, dass kleinere Unternehmen zum Begleichen der Vermögensabgabe veräußert werden müssen.

Begründung:

Die Vermögensabgabe soll die reichsten zehn Prozent der Bevölkerung angemessen an den Lasten der aktuellen Krise beteiligen. Im Moment ist das nicht so: Die aktuelle Krise belastet vor allem die Schwächsten der Gesellschaft enorm: Alleinerziehende Frauen, prekär Beschäftigte, Kinder aus einkommensschwachen Haushalten, MigrantInnen, Kulturschaffende. Finanzielle Soforthilfen sind ungemein wichtig, um akutes Leid zu mildern und viele Menschen vor einem Abrutschen in tiefste Armut und Wohnungslosigkeit zu schützen.
Das kostet viele Milliarden Euro, aber bei einer Finanzierung durch Staatsschulden müssen diese Milliarden im aktuellen Steuersystem und bei der extrem ungleichen Vermögensverteilung wieder von denen zurückgezahlt werden, die am unteren Rand der Einkommens- und Vermögensverteilung stehen. Demgegenüber werden Bezieher von Kapitalerträgen proportional kaum belastet oder können sogar zu Krisengewinnern werden. Das darf die SPD als soziale Partei nicht zulassen.

Die Steuerbelastungen der deutschen Topverdiener ist durch Steuersenkungen der vergangenen 20 Jahre spürbar gesunken. Einkommen- und Unternehmenssteuern machen nur etwa die Hälfte des gesamten Steueraufkommens aus. Die andere Hälfte entfällt auf die indirekten Steuern, die in den vergangenen Jahren gestiegen sind und die ärmeren Bevölkerungsschichten relativ gesehen stärker belasten. Die gesamte Steuerlastverteilung ist nur noch schwach progressiv, sie ist nicht imstande, ein schnelles Anwachsen der großen und größten Vermögen aufzuhalten. Einer der Initiatoren der Gruppe „Vermögende für eine Vermögenssteuer“, Dieter Lemkuhl, beschreibt die bisherige ungerechte Umverteilung plastisch: Innerhalb von sieben Jahren sei sein Grundeinkommen als Arzt "konstant"

geblieben, sogar "leicht gesunken". Hingegen habe sich sein Einkommen aus Kapital und sonstigem Vermögen im gleichen Zeitraum verdoppelt, das zu versteuernde Einkommen um ein Drittel verringert, die zu zahlenden Steuern insgesamt sogar halbiert.

Die großen ärmeren Bevölkerungsschichten profitieren in diesem Prozess weder von der absoluten Zunahme der Vermögen in Deutschland noch haben sie Anteil am allgemeinen Wirtschaftswachstum. Die Zunahme der Ungleichheit bedeutet eine immer stärkere Konzentration der Vermögen. Die reichsten 10 Prozent werden immer reicher im Verhältnis zu den anderen 90 Prozent, aber auch das reichste ein Prozent lässt die anderen neun Prozent zunehmend zurück.
Das reichste Tausendstel profitiert sogar am meisten von der Umverteilung.

Eine aktuelle Schätzung zeigt, wie extrem ungleich die Vermögen in Deutschland schon verteilt sind:

Schätzung Vermögensverteilung DIW 2020: SOEP + SOEP-P + Reichenliste Manager Magazin	Anteil am Gesamtvermögen, Mittlere Schätzung
Top-10-Prozent (oberste zehn Prozent der Vermögensverteilung)	67,3
Top-5-Prozent	54,9
Top-1-Prozent	35,3
Top-0,1-Prozent	20,4

In Deutschland besitzen somit ca. 83.000 Menschen ein Fünftel des gesamten Vermögens, jeder davon durchschnittlich ca. 31 Millionen Euro, zusammen 2,6 Billionen Euro. Weitere 750.000 Menschen haben ein durchschnittliches Vermögen von über 5 Millionen Euro, zusammen haben sie ein Vermögen von weiteren 1,9 Billionen Euro. Die reichsten zehn Prozent besitzen zusammen sogar mehr als zwei Drittel aller Vermögenswerte in Deutschland – insgesamt geschätzt 8,6 Billionen Euro! Wenn die betreffenden Vermögen zutreffend erfasst werden, würden mit der Abgabe ca. 450 Milliarden Euro eingenommen, die zur Krisenbewältigung bereitstehen.

Eine Vermögensabgabe hat auch den großen Vorteil, dass große Vermögen wieder erfasst werden. Nach einem Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 1995 wurde die Erhebung der Vermögensteuer ab dem Steuerjahr 1997 ausgesetzt, und damit auch die Erfassung. Steueroasen helfen zusätzlich, Vermögen zu verstecken. Auch die Zahlen de DIW beruhen nur auf Schätzungen.

Für eine Vermögensabgabe gibt es schon heute Mehrheiten in der Bevölkerung. Unsere Vorsitzende Saskia Esken hat zur Bewältigung der finanziellen Belastungen der Corona-Krise eine einmalige Vermögensabgabe ins Spiel gebracht. "Wir werden eine faire Lastenverteilung brauchen - und die kann für die SPD nur so aussehen, dass sich die starken Schultern in Deutschland auch stark beteiligen. Ich halte eine einmalige Vermögensabgabe

für eine der Möglichkeiten, die Staatsfinanzen nach der Krise wieder in Ordnung zu bringen."

Auch Wohlhabende in Deutschland sprechen sich mit großer Mehrheit für eine Vermögenssteuer aus. Nach einer YouGov-Umfrage, aus der das „Handelsblatt" zitiert, sind mehr als drei Viertel der Wohlhabenden dafür. Jeder zweite Vermögende mit mindestens 100.000 Euro auf dem Konto findet zudem, er werde steuerlich „eher geschont". Unter Konrad Adenauer wurde in Deutschland 1952 eine Vermögensabgabe eingeführt und bis 1976 erhoben. Damit wurden Kriegsfolgekosten einem Lastenausgleich zugeführt. Die Abgabe hatte hohen Freibeträge, betrug jedoch 50 Prozent.

Vorschläge für eine Vermögensabgabe	Freibetrag in Euro	Höhe
IG Metall	1.000.000	2%
Partei Die Linke	500.000	5%
Vermögende für eine Vermögensabgabe	500.000	5%
DIW	250.000	10%
Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	1.000.000	15%
Boston Consulting Group	k.A.	11 % bis 30 %

Ein Freibetrag von 500.000 Euro liegt weit über dem, was bei Hartz-4-Bezug oder Sozialhilfebezug zugestanden wird. Das Schonvermögen bei Hartz-4-Bezug hängt mit dem Alter des Leistungsempfängers zusammen. Für 40 – Jährige liegt es bei ca. 45.000 Euro, für 65-Jährige bei ca. 65.000 Euro. Das Schonvermögen bei Sozialhilfebezug beträgt maximal nur 5.000 Euro.

22. Finanzielle Entlastung von Promovierenden

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Wir fordern die SPD-Bundestagsfraktion und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, Promotionsstipendiat*innen bei der Kranken- und Pflegeversicherung finanziell zu entlasten. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass Promovierende im Zuge der Beitragsbemessung wie Studierende eingestuft werden oder aber der Arbeitgeberanteil im Falle einer Stipendienförderung durch die Stiftungen übernommen wird.

Derzeit sind Stipendiat*innen den Selbstständigen gleichgestellt, was aktiv zum sozialen Ungleichgewicht beiträgt und Promovierenden die Chance nimmt sich gänzlich auf ihre Promotion zu fokussieren. Das Ziel ist es, Promovierende in den gesetzlichen Krankenkassen zu halten und eine Abwanderung in private Versicherungen zu verhindern.

Begründung:

Im Wintersemester 2010/11 wurde jede 4. Doktorarbeit über ein Stipendium gefördert.[1] Allein im Jahr 2017 wurden in den vom BMBF geförderten 13 Begabtenförderungswerken insgesamt 29.460 Studierende durch ein Stipendium unterstützt, davon allein 4001 Promovierende.[2] Die finanzielle Belastung von Studierenden in Deutschland ist gerade in der heutigen Zeit mit stetig steigenden Mieten und hohen Lebenserhaltungskosten enorm. Eine zusätzliche Belastung, speziell für die BezieherInnen einer Promotionsförderung, ergibt sich durch die Zahlung der Kranken- und Pflegeversicherung, da in gesetzlichen Krankenkassen für StipendiatInnen mit abgeschlossenem Grundstudium (Bachelor + Master) eine freiwillige Versicherung vorgeschrieben ist.

Diese kann nur durch Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses neben der Promotion abgewendet werden, was vor allem in praxisorientierten Studiengängen (z.B. MINT) aber auch in der wichtigen Endphase einer Promotion zeitlich beinahe unmöglich ist. Alternativ droht eine Abwanderung zu häufig preiswerteren privaten Krankenversicherungen. Einige Stiftungen reagieren bereits auf dieses Problem, indem sie 60-100€ zur Krankenversicherung hinzuzahlen. Die Regulierung dieser Problematik sollte jedoch nicht über die Stiftungen erfolgen, sondern ist Aufgabe des Gesetzgebers. Die Gleichsetzung von Selbständigen und Promovierenden innerhalb der Beitragsbemessung führt außerdem dazu, dass vor allem sozial schwächeren Promovierenden ein, unter anderem für den akademischen Karriereweg, wichtiges Stipendium verwehrt bleibt, da sie es sich schlichtweg nicht leisten können.

Rechenbeispiel:

Die Promotionsstipendien der Begabtenförderungswerke umfassen in der Regel einen Basissatz von 1.350€ und eine zusätzliche Sach-/Forschungskostenpauschale von 100€.[3] Im Rahmen der Beitragsbemessung entfällt auf diese Art der Förderung ohne Nebenanstellung ein Beitragssatz von 14,0% (ohne Krankengeldanspruch) plus jeweiliger Krankenkassenzuschläge (0-2,7%). Hinzu kommen 3,05% (mit Kindern) bzw. 3,3% (für Kinderlose) für die Pflegeversicherung.[4]

Beitragspflichtiges Einkommen		1.450€
Beitragssatz ohne Krankenkassenzuschlag	14%	203€
Pflegeversicherung (mit Kindern)	3,05%	44,22€
Pflegeversicherung (Kinderlose)	3,3%	47,85€
Monatlicher Gesamtbeitrag ohne Krankenkassenzuschlag	**17,05-17,3%**	**247,22-250,85€**

[1] https://www.academics.de/ratgeber/promotionsstipendium-doktorandenstipendium
[2] http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/063/1906324.pdf
[3] https://www.stipendiumplus.de/service/faq.html#faq5
[4] https://www.bundesgesundheitsministerium.de/beitraege-und-tarife.html#c4754

25. Bezahlung von Pflicht- und freiwilligen Praktika auch beim Staat und bei der SPD

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Wir fordern die sozialdemokratischen Abgeordneten des Bundestags und die sozialdemokratischen Mitglieder der Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass sowohl Pflichtpraktika, als auch freiwillige Praktika unter drei Monaten, die beim Staat absolviert werden verpflichtend mit dem Mindestlohn – mindestens mit einer Aufwandsentschädigung, die mindestens die Lebenshaltungskosten deckt, vergütet werden.

Gleiches gilt für ein Praktikum bei Gliederungen der SPD und bei Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene und bei der Friedrich-Ebert-Stiftung.

Begründung:
Die fehlende Vergütung von Pflichtpraktika und von freiwilligen Praktika unter drei Monaten verstärkt die soziale Ungleichheit. Ein Praktikum bei einem Bundesministerium macht sich gut im Lebenslauf, ermöglicht es sich gut zu vernetzten und ist i.d.R. erfahrungsreich. Ein Luxus den sich viele Studierende nicht leisten können. Denn Pflichtpraktika werden nicht durch das Bafög abgedeckt. Insbesondere für die Miete in einer anderen Stadt, das tägliche Mittagessen in einer Ministeriumskantine, das S-Bahn-Tickets und die Anreisekosten reicht das Bafög sicherlich nicht aus.
Der Staat und insbesondere wir als sozialdemokratische Partei Deutschland haben eine Vorbildfunktion und eine gesellschaftliche Verantwortung. Hier müssen wir konsequent sein und unserer sozialdemokratischen Verantwortung gerecht werden.

26. Schufa-Einträge verbieten bei Corona-Hilfen für Selbstständige über Hartz IV

Die Kreisdelegiertenversammlung wolle beschließen:

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag der SPD möge beschließen:

Die SPD in Bund und Ländern setzt sich dafür ein, dass Selbstständige bei Auskunfteien (wie z.B. Schufa) in Zusammenhang mit Corona-Hilfen nicht schlechter bewertet werden dürfen.

Begründung:
Die Entscheidung der Bundesregierung, Corona-Hilfen für (Solo-) Selbstständige über die Jobcenter und damit oft mit Hartz IV abzuwickeln, kann leicht zur Benachteiligung der Betroffenen durch Auskunfteien, Banken und Versicherungen führen.

Quelle – privatgeld.com

https://www.privatgeld.com/auswirkungen-von-arbeitslosigkeit-oder-hartz-iv-auf-die-schufa/

Auswirkungen von Arbeitslosigkeit oder Hartz IV auf die Schufa
Rein theoretisch darf sich eine bestehende Arbeitslosigkeit oder der Bezug von Hartz IV nicht auf die Schufa auswirken, da diese Daten nicht gespeichert werden. Allerdings zeigt sich anhand der Einflussfaktoren für das Scoring-Verfahren, dass diese Daten eben doch gespeichert werden. In der reinen Schufa Auskunft gibt es also keine Auswirkungen, im Scoring-Wert dagegen schon.

Quelle: Schufa

Warum legt die SCHUFA ihre Scoreformel nicht offen?
Unser Scoreverfahren ist transparenter, als viele denken: Die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde hat unser Scoreverfahren geprüft und befand sie für datenschutzrechtlich zulässig. Wir sind auch die einzige Auskunftei in Deutschland, die ihr Scoreverfahren nicht nur der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde, sondern 2010 auch dem Bundesdatenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten aller Bundesländer offengelegt hat.

Kontrolle und Sicherheit für das SCHUFA-Scoreverfahren
Die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde hat unsere Scoreverfahren geprüft und befand sie für datenschutzrechtlich zuverlässig. Wir sind zudem die einzige Auskunftei in Deutschland, die ihr Verfahren zur Bonitätsermittlung nicht nur der für uns zuständigen Auf-sichtsbehörde, sondern 2010 auch dem Bundesdatenschutzbeauftragten und den Daten-schutzbeauftragten aller Bundesländer offen gelegt hat.

Die SCHUFA-Scoreverfahren werden zudem von Universitäten und unabhängigen Fachinstituten überprüft und für aussagekräftig befunden. Darüber hinaus werden die von Kreditinstituten genutzten Verfahren dort regelmäßig von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungs-aufsicht (BaFin) auf ihre Aussagefähigkeit hin geprüft.

Scoreverfahren: Bundesgerichtshof bestätigt schützenswertes Geschäftsgeheimnis

Immer wieder wird gefordert, dass Auskunfteien ihre konkreten Berechnungsmethoden der breiten Öffentlichkeit gegenüber transparent darlegen. Der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe hat Anfang 2014 dazu festgestellt, dass es sich bei Scoreverfahren um schützenswerte Geschäftsgeheimnisse handelt. Zu den als Geschäftsgeheimnis geschützten Inhalten zählen demnach die allgemeinen Rechengrößen, wie etwa statistische Werte, die Gewichtung einzelner Berechnungselemente bei der Ermittlung des Wahrscheinlichkeitswertes und die Bildung etwaiger Vergleichsgruppen als Grundlage von Scorekarten.

Gute Gründe zum Schutz von Scoreverfahren

Öffentlich bekannte Scoreverfahren bergen die Gefahr, das Verfahren zu manipulieren, um Scorewerte zu verbessern – unabhängig davon, ob sich die tatsächliche Kreditwürdigkeit verbessert, wie auch eine Studie von Prof. Ákos Róna-Tas und Dr. Stefanie Hiß zeigt. Die Studie finden Sie im Bereich Studien & Publikationen unter „Weitere Studien" zum Download.

Nach dieser Studie besteht ein Zusammenhang zwischen öffentlich bekannten Scoreverfahren und der US-Immobilienkrise, bei der sich US-Bürger massiv mit Krediten überschuldeten. Anders als in Deutschland gibt es in den USA unzählige Internetseiten, die erläutern, wie der eigene Score verbessert werden kann. Die Seiten bieten Scoresimulationen an, bei denen Verbraucher „Was-wäre-wenn"-Szenarien durchspielen können, um herauszufinden, welche Faktoren ihren Scorewert beeinflussen können – ohne tatsächlich ihre Bonität zu verändern.